

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
2.1	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanungsrecht – Hinweis: „Bei der Definition von Mindestgrößen für Baugrundstücke ist mangels einheitlicher Begriffsbestimmung der Grundstücksbegriff am bürgerlich-rechtlichen Begriff des Grundstücks (i. a. R. = planungsrechtlicher Grundstücksbegriff) zugrunde zu legen. Im Regelfall ist das planungsrechtliche Grundstück das Buchgrundstück (bei gleicher lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis) und identisch mit dem Grundstück im vermessungsrechtlichen Sinn. Maßgebend sollte daher das Buchgrundstück (Bestandsverzeichnis im Grundbuch sein) und daher nicht die wirtschaftlich-sachlich zusammenhängende Einheit aus mehreren funktional zusammenhängenden Parzellen (z. B. Hauptgebäude und Zubehöranlagen als wesentliche Bestandteile). Nur die Ausrichtung am Begriff des Buchgrundstücks sichert die Ansiedlung von flächenorientiertem Gewerbe. Es empfiehlt sich ein entsprechender Hinweis in der Festsetzung selbst oder Teil B unter Hinweise.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die betreffende Festsetzung soll redaktionell wie folgt gefasst werden: „Für Baugrundstücke innerhalb der Gewerbegebiete GE2 – GE4 sind 10.000 m² als <u>Buchgrundstücks</u> mindestgröße festgesetzt.“ c)			
2.2	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanungsrecht – Hinweis: „Es wird bei der Planungsträgerin angefragt, ob die mit Symboleintrag „öffentlich“ bzw. „privat“ festgesetzten Grünflächen nach §9 Abs.1 Nr.15 BauGB nicht auch gesondert textlich differenzierend festgesetzt werden sollten, denn unter dem planungsrechtlichen Festsetzungspunkt 7. wurden im Absatz 1 lediglich Grünflächen „ohne Symboleintragung“ als solche zweckbestimmt. Hingegen nimmt der Punkt 8. Abs. 1 (Teil B) durch die Symboleintragung M1 und M2 (vgl. dazu Planzeichnung) gerade auf diese privaten bzw. öffentlichen Grünflächen Bezug, in dem die Maßnahmen M1 und M2 nach Festsetzung des Punktes 7. für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. als Pflanzbindungsflächen auf Flächen mit Symboleintrag untergebracht werden, obwohl sie dem Wortlaut von Punkt 7. zufolge (nur) auf Flächen „ohne Symboleintrag“ erfolgen sollen.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Der offenbar missverständliche Festsetzungsgehalt, denn mit „Symboleintrag“ sollte ein Bezug auf Pkt.9 der Anlage zur Planzeichenverordnung – PlanZV hergestellt werden, soll redaktionell umformuliert werden: „Die ohne Deckfestsetzungen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Symboleintrag M1 und M2) bzw. zum Anpflanzen von Gehölzen zeichnerisch festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen dienen der Zweckbestimmung nach als Flächen zur einfachen Randeingrünung unter Beachtung bestehender Leitungsrechte.“ Die Einschriebe „öffentlich“ und „privat“ sind keine Symbole, sondern eine pflichtgemäße besondere Bezeichnung nach PlanZV. c)			
2.3	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanungsrecht – Hinweis: „Das unter Punkt 2. (Teil B) enthaltene zulässige Nutzungsmaß der Gebäudehöhe (GH) erfordert einen oberen Bezugspunkt (z. B. OK Attikakante, Firsthöhe). Im Hinblick auf variabel gestaltete Dachform besteht freilich auch die Möglichkeit der Ergänzung der Festsetzung durch „GH <sub>max</sub> “ in der Nutzungsschablone. Im Katalog des zulässigen Nutzungsmaßes sollten auch die GRZ und BMZ textlich normiert werden, wenn sie in der Nutzungsschablone bereits zeichnerisch enthalten sind.“	a) <b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Die Verwendung der Bezeichnung „GH“ als höchstzulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen, höher geht nicht egal welche Dachform letztlich gewählt wird, ist in der Planzeichenerklärung eindeutig. Ein Zusatz „max.“ erübrigt sich daher. Die Berechnung der Grundflächen- und der Baumassenzahl erfolgt gemäß §19 bzw. §21 BauNVO, ist also hinreichend normiert. Spezielle Abweichungen hiervon sind nicht Bestandteil der BP-Festsetzungen, weshalb sich eine Wiederholung im Teil B – Text erübrigt. c)			
2.4	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanungsrecht – Hinweis: „Zur Bestimmung der Geländehöhe (vgl. dazu bauordnungsrechtliche Festsetzung Punkt 4. Absatz 1) „die projektierte Geländeoberfläche“ sollte unter mindestens unter Hinweisen aufgenommen werden, die hierfür maßgebende Geländeoberfläche mit der Baugenehmigung zu bestimmen. Dies dient dazu, warftenähnliche Aufschüttungen im Plangebiet möglichst zu verhindern. Die Höhenentwicklung selbst ist dann unter Bezugnahme auf die GH als Maximalwert ü.NN. hinreichend steuerfähig.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Festsetzung II.4(1) soll folgendermaßen redaktionell formuliert werden: „Im Plangebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über der projektierten mit der Baugenehmigung zu bestimmenden Geländeoberkante zulässig.“ c)			
2.5	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanungsrecht – Hinweis: „Dass Unzulässigkeit von Dachbegrünungen, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen in bauordnungsrechtlicher Festsetzung Punkt 1. (Abs. 3) positiv ausgeschlossen wurde, steht der hinreichenden Bestimmung und Klarheit von Rechtsnormen nicht entgegen, da auch Positivfestsetzungen getroffen werden können, wenn im Zweifel Fragen der Auslegung bestehen. Hier darf im Kontext von §§9 Abs.4 BauGB i. V. m. 89 SächsBO zulässigerweise festgesetzt werden, was allenfalls auch (nur) im Begründungsteil erläutert werden kann.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Regelung soll in der Begründung als zulässige Positivfestsetzung benannt werden. c)			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis																	
			Ja	Nein	Enth.															
2.6	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanungsrecht – Hinweis: „Vorbeugender baulicher Brandschutz (Löschwasserbereitstellung als bebauungsrechtliches Erschließungskriterium): Entsprechend der baulichen Nutzung muss für den abwehrenden Brandschutz eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen (§14 SächsBO). Nach Vorgaben (VwV-SächsBO vom 18.03.2005, Pkt.14) des Arbeitsblattes W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) beträgt der Richtwert für Löschwasserversorgung, entsprechend der baulichen Nutzung (hier BMZ &lt;=9) bis 1600 l/min. (Grundsatz). Die Löschwasserbereitstellung ist mindestens für 2 Stunden zu bemessen. Eine Sicherung der Löschwasserversorgung kann auch als Kapazität (Zisterne o.ä.) nachgewiesen werden (empfohlen), wenn die entnehmbare Menge mindestens 192 m³ beträgt. Die Entfernung zwischen der Löschwasserentnahmestelle und einem Gebäude im Versorgungsgebiet sollte nicht mehr als 300 m betragen. Für den Objektschutz (Zuständigkeit Investor) können größere Löschwassermengen als für den Grundsatz (Zuständigkeit Gemeinde) erforderlich sein.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Forderungen zur Löschwasserbereitstellung sollen in der Begründung redaktionell ergänzt werden, um eine Beachtung im nachgeordneten Verfahren sicherzustellen. c)</p>																		
2.7	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.2 FB Bauplanung – Hinweis: „Im gegebenen Fall geht das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, anders als das Referat 23.4, von einem selbstständigen Bebauungsplan aus, welcher einen Teil des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd an der B101“ (einschließlich dessen Änderungen) überplant. Aus diesem Grund wird angeregt, die auf Seite 28 der Begründung getroffene Formulierung „ein kleiner Teil der Satzung geändert“ zu überarbeiten und durch eine nicht zweideutige Aussage zu ersetzen.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Begründung soll redaktionell entsprechend geändert werden. Das neue Satzungsrecht verdrängt im Überschneidungsbereich das ältere, ohne die angrenzende bisherige Satzung als Ganzes zu überarbeiten. c)</p>																		
2.8	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Darüber hinaus weist das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, darauf hin, dass anhand der zur Bewertung vorliegenden Planungsunterlagen nicht nachvollziehbar ist, ob die mit dem Überschneidungsbereich überplante Grünfläche der derzeit noch rechtskräftigen B-Planung eine für dessen Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung relevante Wirkung hat, was im Zuge des weiteren B-Planverfahrens darzulegen wäre, ist. Für den Fall, dass diese Grünfläche eine Ausgleichsfunktion für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd an der B101“ sowie dessen Änderungen hat, so wäre dieser Ausgleich dann auch durch den hier im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan mit zu kompensieren. Eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planungsunterlagen ist geboten.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) In der Anlage 1 Bestanderfassung und in der Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung ist der Überschneidungsbereich berücksichtigt, und zwar mit folgenden Anteilen in der Bilanz:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Pos</th> <th>Bestand</th> <th>Fläche [m²]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Feldhecke</td> <td>526,6</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Abstandsgrünfläche, artenarmes Grünland</td> <td>50,9,0</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Zufahrt, vollversiegelte Flächen</td> <td>143,6</td> </tr> <tr> <td></td> <td><b>Überschneidungsbereich gesamt</b></td> <td><b>721,1</b></td> </tr> </tbody> </table> <p>Da die nur rd. 20% davon belegende Zufahrt eine zur Erschließung des Baugebiets im Altplan notwendige ist, muss deren Baugenehmigung im Einklang mit dem Altbebauungsplan erteilt worden sein. Für das jetzige BP-Verfahren spielt keine Rolle, ob das im Zuge einer faktischen Befreiung von Festsetzungen erfolgte und wie in dem Zusammenhang die Kompensationspflicht ermittelt und erfüllt wurde. Der Ausgangszustand wurde jetzt korrekt berücksichtigt. Dieser Umstand soll in der Begründung dargelegt werden. Evt. Mängel am Altplan können bei Bedarf in einem gesonderten Änderungsverfahren behoben werden. c)</p>	Pos	Bestand	Fläche [m²]	2	Feldhecke	526,6	3	Abstandsgrünfläche, artenarmes Grünland	50,9,0	4	Zufahrt, vollversiegelte Flächen	143,6		<b>Überschneidungsbereich gesamt</b>	<b>721,1</b>			
Pos	Bestand	Fläche [m²]																		
2	Feldhecke	526,6																		
3	Abstandsgrünfläche, artenarmes Grünland	50,9,0																		
4	Zufahrt, vollversiegelte Flächen	143,6																		
	<b>Überschneidungsbereich gesamt</b>	<b>721,1</b>																		
2.9	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Die auf Seite 28 der Begründung und nachfolgend aufgeführten Bauleitpläne liegen dem Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, nicht in rechtskräftiger Form vor: - Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd an der B 101“, - 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd an der B 101“. Nach dem Kenntnisstand des Landratsamtes Mittelsachsen bestand für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Süd an der B 101“ auch eine 2. Änderung, zu der ebenfalls keine rechtskräftige Fassung vorliegt. Allerdings werden in den hier zur Bewertung vorliegenden Planungsunterlagen keinerlei Aussagen zu dieser 2. B-Planänderung getroffen. Im Sinne der Transparenz des Verfahrens sollten auch zu dieser hier in Rede stehenden 2. Änderung Angaben zum Stand des Verfahrens ergänzt werden. Unabhängig der zuvor getroffenen Aussage sowie der evtl. bislang noch nicht erfolgten Anzeige der zu-vor genannten</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Angaben zum Stand der Verfahren sollen nach Angaben der Verwaltung redaktionell in der Begründung ergänzt werden. c)</p>																		

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	Satzungen wird um Übersendung einer Kopie der rechtskräftigen Satzungsexemplare mit komplett ausgefüllten Verfahrensvermerken für das Landratsamt Mittelsachsen erbeten.“				
2.10	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „In den folgenden planungsrechtlichen Festsetzungen werden technische Regelverfahren zugrunde gelegt bzw. sich auf diese berufen: - Absatz 5 des Punktes 1. (DIN 45691:2006-12) - Absatz 1 des Punktes 8. (RSM 7.1.2) Im Hinblick auf die beiden hier in Rede stehenden planungsrechtlichen Festsetzung erfolgten Regelung auf der Grundlage der DIN 45691 sowie der Richtlinie zur Regelsaatgutmischung (RSM), weist das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, nochmals darauf hin, dass diese (DIN 45691 und RSM) bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 BauGB auch mit auszulegen sind. Damit soll erreicht werden, dass die Öffentlichkeit sich einen allumfassenden Überblick über die Planungsinhalte verschaffen kann (vgl. Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 29.07.2010 – 4 BN 21/10; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 29.07.2014 – 3 S 2278/12). Bei Missachtung dieser Pflicht ist von einem sog. Verkündungsmangel auszugehen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass entweder im Satzungsexemplar oder spätestens bei der Schlussbekanntmachung darauf verwiesen wird, dass Richtlinien, Normen oder technische Regelwerke, insofern diese den Festsetzungen zugrunde gelegen haben, für „jeder Mann“ zur Einsichtnahme beim Plangeber bereit liegen (vgl. Bundesverwaltungsgerichts, Urteil vom 29.07.2010 – 4 BN 21/10).“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Verweisung auf technische Regeln ist vor dem Hintergrund des erwähnten Urteils im Bebauungsplan grundsätzlich möglich. Die Bezugnahme etwa auf die DIN-Norm kann die Funktion der Verwendung eines Fachbegriffs, von dessen Inhalt die Betroffenen sich verlässlich Kenntnis verschaffen können, zukommen. Diese Möglichkeit darf nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein. Das war auch nicht der Fall, denn in der Entwurfsbegründung stand: „Da die Stadt nicht über die den Berechnungen zugrundeliegende DIN-Norm verfügt, wird auf die zumutbar nahegelegene DIN-Ausgestellte Technische Universität Bergakademie Freiberg – Universitätsbibliothek, Normen-Infopoint mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Agricolastr. 10, 09599 Freiberg, Telefon: 03731 394360 hingewiesen. Damit sind Normenaktualität und Vollständigkeit gewährleistet.“ Die Anregung wurde bereits angemessen berücksichtigt. Im Übrigen gab es seitens der Öffentlichkeit und der anderen Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Nachfragen bezüglich in den Planunterlagen aufgeführter Normen. Das Vorliegen der Normen in der auch für Genehmigungen zuständigen Behörde Landratsamt darf unterstellt werden. c)			
2.11	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Unter dem planungsrechtlichen Festsetzungspunkt 4. erfolgt eine Regelung zur Mindestgröße von Baugrundstücken. Als rechtliche Grundlage dafür wird in der Überschrift Klammersausdruck „§9 Abs.1 Nr.3, 6 BauGB“ angegeben. Bewertung: Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, ist die Angabe zur rechtlichen Grundlage der Mindestgröße von Baugrundstücken im Hinblick der Angabe zu §9 Abs.1 Nr.6 BauGB nicht nachvollziehbar. Das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, weist darauf hin, dass nach §9 Abs.1 Nr.6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden regelbar ist, aber eben nicht die Mindestgröße von Baugrundstücken. Auch die auf den Seiten 39 und 40 der Begründung aufgeführten Erläuterungen geben in Bezug auf die Aufführung der rechtlichen Grundlage des §9 Abs.1 Nr.6 BauGB keinerlei ... andere Rückschlüsse. Eine Überarbeitung bzw. Korrektur zur Angabe der rechtlichen Grundlage zu Punkt 4. der textlichen Festsetzungen ist geboten.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Rechtsgrundlage zur Festsetzung der Mindestgröße von Baugrundstücken soll in den Planunterlagen redaktionell korrigiert werden. c)			
2.12	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Absatz 1 des Punktes 5. wird folgender Inhalt geregelt: „Stadttechnische Ver- und Entsorgungsleitungen sind regelmäßig im öffentlichen und öffentlich-rechtlich für diesen Nutzungszweck ausreichend gesicherten Raum zu verlegen.“ Bewertung: Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, weist die im Absatz 1 des Punktes 5. getroffene Festsetzung aufgrund der unbestimmten Formulierung „ ... für diesen Nutzungszweck ausreichend gesicherten Raum ...“ keine Normklarheit auf und stellt einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz dar. Auch die auf Seite 41 der Begründung getroffenen Erläuterungen geben im Hinblick auf die Formulierung „ausreichend“ keine weiteren Rückschlüsse. Das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, weist auf die notwendige Überarbeitung des Festsetzungs- und des Begründungsteiles hin.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das umgangssprachlich verwendete Wort „ausreichend“ zur Festsetzung bzw. Sicherung bestimmter Rechte soll in der Festsetzung redaktionell gelöscht werden. Die konkret geplante Form der ausreichenden rechtlichen Sicherung soll in der Begründung dargelegt werden. c)			
2.13	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Absatz 2 des Punktes 5. werden im ersten Satz Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, entsprechend der zeichnerischen Festsetzung, allgemein festgesetzt. Allerdings werden bei der anschließenden Konkretisierung der Rechte nur die mit L1 und L2	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die vollständige Überschrift der Festsetzungen nach §9(1) Nr.21 BauGB lautet im Gesetz „die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen“. Das Planzei-			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	bezeichneten Leitungsrechte zugunsten Dritter näher geregelt. Bewertung: Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, ist [nicht] nachvollziehbar warum einerseits nur Leitungsrechte und andererseits Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt werden. Auch die Begründung unter dem Punkt 1.6 (Seite 41) gibt zu diesem Sachverhalt keinerlei nähere Aussagen. Eine Überarbeitung bzw. Konkretisierung der Planungsunterlagen wird angeregt.“	chen gemäß Nr. 15.5 der Anlage zur Planzeichenverordnung – PlanZV heißt „Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“. In Verbindung mit der Zeichenerklärung „nähere Zweckbestimmung gem. Teil B – Text“ erfolgt ein eindeutiger Verweis, wo die Details geregelt werden. Im Teil B – Text werden dann folglich die „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ näher festgesetzt, und zwar mit den Umfang der Rechte exakt beschreibenden Formulierungen, welche von den Leitungsträgern entweder so vorgeschlagen oder von diesen so befürwortet wurden. Dass ein Leitungsrecht auch Rechte zum Betreten oder Befahren zum Zwecke der Leitungswartung mit beinhaltet, ist selbstverständlich. Die Absicht, eindeutigen Festsetzungen zu Satzungsrecht zu verhelfen, wird mit der im Entwurf enthaltenen Regelung erreicht. In der Begründung soll dieser Sachverhalt ausführlicher dargelegt werden.			
2.14	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) VE: 13.04.2016; E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im letzten Satz des Absatzes 2 des Punktes 5. wird folgender Inhalt geregelt: „Geländeänderungen oder Bepflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten sind nur mit Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber zulässig.“ Bewertung: Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, tangiert diese Regelung u.a. die Festsetzungen der Absätze 1 der Punkte 8. und 10., wonach ausgleichswirksame Anpflanzungen vorgenommen werden sollen. Weiterhin wird durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, festgestellt, dass im Hinblick auf den Zustimmungsvorbehalt (u.a. für Pflanzungen) weder in den beiden Festsetzungen der Absätze 1 der Punkte 8. und 10. (Teil B) noch im dazugehörigen Begründungsteil unter den Punkten 1.6, 1.10 und 1.11 entsprechende Aussagen zum Zustimmungsvorbehalt getroffen werden. Folglich ist anhand der vorgelegten Planungsunterlagen nicht nachvollziehbar, ob dieser Zustimmungsvorbehalt (bei negativer Ausübung) evtl. Auswirkungen auf die Umsetzung der hier in Rede stehenden Pflanzungen hat und somit auch auf die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung haben könnte. Hierzu sollten entsprechende Erläuterungen im Begründungsteil noch ergänzt werden. Wobei auch die im Punkt 1.9 (siehe Begründung Seite 46) getroffene Aussage „... wegen des Leitungsbestands ohne Großgehölze ...“, hier aber allein nicht ausreichend ist, da diese ausschließlich auf den Leitungsrechtskorridor „L2“ abzielt. Durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, wird eine Konkretisierung der Planungsunterlagen angeregt.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Hierzu sollen die betroffenen Pflanzfestsetzungen und entsprechende Erläuterungen im Begründungsteil redaktionell ergänzt werden. Auswirkungen auf die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung erwachsen daraus nicht. c)			
2.15	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Punkt 7. der planungsrechtlichen Festsetzungen wird im ersten Satz u. a. die Formulierung „Die ohne Symboleintrag zeichnerisch festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen...“ getroffen. Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, ist die hier in Rede stehende Formulierung „ohne Symboleintrag“ nicht ausreichend bestimmt, da nicht eindeutig nachvollzogen werden kann, ob damit die Einschriebe „öffentlich“ und „privat“ oder evtl. Eintragungen von Symbolen für Zweckbestimmungen entsprechend Planzeichenverordnung gemeint sind. Im Hinblick auf die Formulierung „ohne Symboleintrag“ sind im Begründungsteil keinerlei Aussagen enthalten. Eine Überarbeitung der Planungsunterlagen wird angeregt.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Einschriebe „öffentlich“ und „privat“ sind keine Symbole, sondern eine pflichtgemäße besondere Bezeichnung nach PlanZV. Der möglicherweise missverständliche Festsetzungsgehalt, denn mit „Symboleintrag“ sollte ein Bezug auf Pkt.9 der Anlage zur Planzeichenverordnung – PlanZV hergestellt werden, soll redaktionell umformuliert werden: „Die ohne Deckfestsetzungen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Symboleintrag M1 und M2) bzw. zum Anpflanzen von Gehölzen zeichnerisch festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen dienen der Zweckbestimmung nach als Flächen zur einfachen Randeingrünung unter Beachtung bestehender Leitungsrechte.“ Entsprechende Erläuterungen sollen im Begründungsteil redaktionell ergänzt werden. c)			
2.16	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Absatz 1 des textlichen Festsetzungspunktes 8. ist unter den Regelungen zur Maßnahme M1 folgende Formulierung enthalten: „... Pflanzgut: Gehölze gemäß Merkblatt des Landratsamts Mittelsachsen, Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Ref. 23.7 Umweltfachaufgaben, Fachbereich 23.7.2 Naturschutz zur Verwendung von Gehölzen in Natur und Landschaft mit Stand vom 07.02.2012, aktualisiert 02/2015 für	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Artenlisten für Anpflanzungen sollen als Festsetzungsbestandteil erkennbar sein. In der Festsetzung soll ein Verweis darauf redaktionell ergänzt werden, dass das behördeneigene und daher stets verfügbare Merkblatt in der Anlage zur Begründung enthalten ist. Im Übrigen nahm das Merkblatt auch ausgedruckt an der Entwurfsoffenlage gem. §3 Abs.2 BauGB teil. Lediglich bei der TÖB-Beteiligung wurde üblicherweise auf ein Ausdrucken umfänglicher Anlagen verzichtet und			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	das Vorkommensgebiet Südostdeutsches Hügel- und Bergland ...“ Bewertung: Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, ist die hier in Rede stehende Festsetzung des Punktes 8. (Teil B) zu unbestimmt und verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Der hier vorgenommene Verweis auf das Merkblatt ist grds. möglich, allerdings setzt das voraus, dass das besagte Merkblatt entweder Bestandteil der Festsetzung selbst ist oder auf das eindeutig als Anlage verwiesen wird sowie den Planungsunterlagen auch tatsächlich beiliegen muss. Im gegebenen Fall ist das o. g. Merkblatt weder Bestandteil des Festsetzungsteils noch liegt es den Planungsunterlagen bei. Somit ist dessen Inhalt weder für das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, noch für einen Dritten möglich. Eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planungsunterlagen ist geboten.“	sämtliche Anlagen sind digital als PDF-Dateien auf der Beteiligungs-CD enthalten.  c)			
2.17	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Absatz 2 des Punktes 9. (Teil B) ist zur Ausgleichsfläche/-maßnahme A1 u. a. folgender Inhalt aufgeführt: „... Die jährliche Kontrolle obliegt der Stadt Brand-Erbisdorf.“ Bewertung: Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, weist der hier in Rede stehende Inhalt aufgrund seiner Formulierung keinerlei Regelungsabsicht auf und sollte deshalb aus dem Festsetzungsteil gestrichen werden. Unabhängig davon ist die Überwachungspflicht der Planungsträgerin nicht Bestandteil des abschließenden Festsetzungskatalog des §9 BauGB, sondern vielmehr eine aus §4c BauGB resultierende Folge.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Regelung zum Monitoring betrifft den Vollzug der Planung und soll redaktionell zu den textlichen Hinweisen verschoben werden.  c)			
2.18	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Absatz 2 des Punktes 9. (Teil B) ist zur Ausgleichsfläche/-maßnahme A2 u. a. folgender Inhalt aufgeführt: „... Die gemäß Bebauungsplan zugeordneten Kompensationsmaßnahmen werden fällig mit Inanspruchnahme bisheriger Ackerflächen und sind dauerhaft ausreichend rechtlich zu sichern.“ Bewertung: Aus Sicht des Referates 22.2, Fachbereich Bauplanung, ist diese hier in Rede stehende Regelung aufgrund der Formulierung „dauerhaft ausreichend rechtlich zu sichern“ zu unbestimmt und verstößt somit gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Darüber hinaus ist auch im Begründungsteil nicht nachvollziehbar wie diese dauerhafte ausreichende rechtliche Sicherung erfolgen soll. Eine Überarbeitung/Konkretisierung der Planungsunterlagen ist gegeben.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das umgangssprachlich verwendete Wort „ausreichend“ zur Festsetzung bzw. Sicherung bestimmter Rechte soll in der Festsetzung redaktionell gelöscht werden. Die konkret geplante Form der dauerhaften ausreichenden rechtlichen Sicherung soll in der Begründung dargelegt werden.  c)			
2.19	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Absatz 2 des bauordnungsrechtlichen Festsetzungspunktes 2. wird im Satz 2 folgender Inhalt aufgeführt: „Im Übrigen sind Blendwirkungen in Richtung B 101 sicher auszuschließen.“ Bewertung: Durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, wird darauf hingewiesen, dass die zuvor genannte Regelung keinen Normcharakter besitzt. Vielmehr handelt es sich im gegebenen Fall um eine Information, welche ihrer Art nach eher dem Begründungs- oder Hinweisteil zuzuordnen ist. Eine Überarbeitung der Planungsunterlagen wird angeregt.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Festsetzung soll gestrichen werden, da das Landesamt für Straßenbau und Verkehr in diesem Verfahren, anders als bei anderen an Bundesfernstraßen gelegenen Planungen, keine entsprechende Forderung erhoben hatte. In der Begründung soll ein entsprechender Hinweis enthalten bleiben, da aufgrund des technischen Fortschritts die von Bauherren verfolgten Licht- und Gestaltungskonzepte vielfältiger werden.  c)			
2.20	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Absatz 1 des bauordnungsrechtlichen Festsetzungspunktes 4. wird folgender Inhalt aufgeführt: „Im Plangebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über der projektierten Geländeoberkante zulässig.“ Im Begründungsteil (Seite 57) wird hierzu als Erläuterung folgender Inhalt angeführt: „Die festgesetzte Höhe von Einfriedungen dürfte dem Sicherheitsbedürfnis vollauf genügen.“ Bewertung: Durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, wird festgestellt, dass die Höhe von 2,20 m die nach Buchstabe a des §61 Abs.7 SächsBO als verfahrensfreie Höhe von 2,00 m für Einfriedungen übersteigt. Weiterhin wird festgestellt, dass die im Begründungsteil auf Seite 57 erfolgte Aussage keine Erläuterung im Sinne einer städtebaulichen Rechtfertigung ist, sondern nur eine allgemeine Erklärung ohne Regelungsabsicht und ohne Nachvollzug wessen Sicherheitsbedürfnis dadurch befriedigt werden soll. Des Weiteren weist das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, darauf hin, dass die hier in Rede	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das Sicherheitsbedürfnis erwächst aus der Gefahrenabwehr von Diebstählen (z.B. von Metall) und entsprechenden Versicherungsbedingungen. Die städtebauliche Begründung ist in der Angemessenheit der Zaunhöhe von 2,20 m im Verhältnis zu den erwarteten Kubaturen der Gewerbebauten zu finden und soll in der Begründung dargelegt werden. Die Festsetzung II.4(1) soll folgendermaßen redaktionell formuliert werden: „Im Plangebiet sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,20 m über der projektierten mit der Baugenehmigung zu bestimmenden Geländeoberkante zulässig.“ Diese Formulierung entspricht einer Anregung des LRA Mittelsachsen – Fachbereich Bauplanungsrecht und wird als hinreichend bestimmt angesehen.  c)			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	stehende Regelung aufgrund der Formulierung „über der projektierten Geländeoberkante“ zu unbestimmt ist und somit gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verstößt. Aufgrund der bloßen Verweisung auf eine projektierte Geländeoberkante ist nicht nachvollziehbar welcher Bezugspunkt zugrunde gelegt wird und nach welcher Projektierung dies erfolgen soll. Auch der Begründungsteil lässt in diesem Zusammenhang keinerlei andere Rückschlüsse zu. Eine Überarbeitung der Planungsunterlagen ist geboten. In diesem Zusammenhang wird durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung die Streichung dieser Festsetzung angeregt.“				
2.21	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweis „Im Teil B werden unter dem separaten Punkt „Artenlisten für Anpflanzungen“ die Artenlisten A, B, C und D aufgeführt. Bewertung: Durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, wird festgestellt, dass die o. g. Artenlisten aufgrund ihrer Separierung im Teil B und Anordnung nach „III. Hinweise“ nicht dem Festsetzungsteil eindeutig zugeordnet werden können. Aus diesem Grund wird durch das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, angeregt, dass die Artenlisten als separater Festsetzungspunkt unter dem Punkt „I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen“ zugeordnet wird. Darüber hinaus wird festgestellt, dass in den gesamten Festsetzungsteil keinerlei Verweise auf die Artenlisten B und D erfolgen, so dass diese entbehrlich sind. Auch die im Begründungsteil aufgeführten Erläuterungen gegeben keinerlei Rückschluss, wo diese beiden Artenlisten Anwendung finden sollen. Eine Überarbeitung der Planungsunterlagen ist notwendig.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Artenlisten sollen im Teil B – Text unter I.10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB) festgesetzt werden. Damit ist auch geregelt, dass die Pflanzen der Artenliste D (Artennegativliste) keine Verwendung finden sollen. Das ist sinnvoll, da §40 Abs.4 BNatSchG das „Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur“ verbietet. Das Ausbringen von Gehölzen gebietsfremder Arten im innerstädtischen und innerörtlichen Bereich sowie in Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordneten Gärten und Wochenendhausgebieten im Außenbereich (sogenannter besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht (vgl. „Leiffaden zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze“, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), 2012). Daher sind Pflanzlistenabstimmungen im Bebauungsplanverfahren für deren breite Akzeptanz i.d.R. sinnvoll, mindestens jedoch unschädlich. c)			
2.22	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Ref.22.1 FB Bauplanung – Hinweise „Im Hinblick auf das weitere Verfahren erlaubt sich das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, darauf aufmerksam zu machen, dass nach Erlangung der Rechtskraft des o.g. des Bebauungsplanes (Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses) diese dem Landratsamt Mittelsachsen anzuzeigen ist. Das Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, führt im Auftrag der unteren Rechtsbehörde im Landratsamt Mittelsachsen die Prüfung des rechtmäßigen Zustandekommens der Satzung nach Maßgabe der Regelungen des §4 Abs.3 SächsGemO durch. Hierzu sind dem Referat 22.2, Fachbereich Bauplanung, die komplette Verfahrensmappe einschließlich Satzungsexemplar im Original vorzulegen (Rückgabe an die Stadtverwaltung). Darüber hinaus werden für das Landratsamt Mittelsachsen als Belegexemplar eine Verfahrensmappe einschließlich eines Satzungsexemplars in Kopie sowie eine weitere Kopie des Satzungsexemplars (Planwerk, Begründung, Umweltbericht) erbeten.“ „Bei den unter dem eigenständigen Teil „Rechtsgrundlagen“ auf Seite 1 des Teils B aufgeführten Gesetzen und Verordnungen ist bis einschließlich des Satzungsbeschlusses darauf zu achten, dass die der Planung zugrunde gelegten Rechtsverordnungen und Gesetze den aktuellen Stand aufweisen. Hilfreich erweist sich die Nachkontrolle unter Zuhilfenahme des Internetportals <a href="http://www.rechtliches.de">www.rechtliches.de</a> .“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das Verfahren soll wie gefordert und unter Angabe der zutreffenden aktuellen Rechtsgrundlagen zum Abschluss gebracht werden. c)			
2.23	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) VE: 13.04.2016; E: 28.09.2016 c) SG Naturschutz Entgegen der in der vorhergehenden Beteiligung nach §4 Abs.1 BauGB erbetenen Übergabe der genehmigten Fassung des Ursprungsplanes bzw. der Fassung, die Rechtskraft erlangt hat, um die Auswirkungen der Planung auf die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes ermitteln zu können, erfolgte nicht (keine textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht). Somit ist eine dahingehende Betrachtung derzeit nicht möglich. Aus diesem Grund ergehen die nachfolgenden Ausführungen vorbehaltlich daraus evtl. resultierender Erweiterungen der Planungsinhalte.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das derzeit geltende Satzungsrecht nahm als Begründungsanlage 2 mit allen maßgeblichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen auch ausgedruckt an der Entwurfssoffenlage gem. §3 Abs.2 BauGB teil, d.h. Einsichtnahme war für jedermann möglich. Lediglich bei der TÖB-Beteiligung nach §4 Abs.2 BauGB wurde üblicherweise auf ein Ausdrucken umfangreicher Anlagen verzichtet und sämtliche Anlagen sind digital als PDF-Dateien auf der Beteiligungs-CD enthalten. Auf Wunsch des LRA wurden mit Schreiben vom 19.08.2016 die Anlagen 3 und 4 als externe Gutachten auch ausgedruckt nachgeliefert. Weitere Forderungen wurden nicht erhoben. Zur Prüfung von Bauanträgen müsste das geltende Satzungsrecht im LRA zumindest archiviert vorliegen. Insofern sieht die Stadt hier keinen Mangel an den bereitgestellten Beteiligungsunterlagen, d.h. die Anregung wurde bereits hinreichend berücksichtigt und die Abgabe einer substanziellen Stellungnahme durfte erwartet werden.			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
2.24	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) SG Naturschutz – Forderung: „Die Festsetzung unter dem planungsrechtlichen Festsetzungspunkt 9. Abs. 1, welche die Anlage der Lerchenfenster außerhalb des Plangebietes betreffen, sind dahingehend zu präzisieren, dass in dieser Festsetzung der räumliche Bezug, in welchem die Anlage der Lerchenfenster erfolgen muss, ersichtlich ist. Diesbezüglich sind die Mindestangaben Flurstück, Gemarkung und Flächengröße gekoppelt mit dem Lagebezug dieser Fläche in dem Flurstück (falls das Flurstück nur anteilig in Anspruch zu nehmen ist) einzufügen. Bei der Bestimmung der Flächengröße ist darauf zu achten, dass zu der hier ermittelten erforderlichen Flächengröße von 5,0 ha für die Maßnahme die Fläche hinzukommt, die für auf dieser Fläche bereits vorhandene Lerchenfenster verloren geht. Um dieser Vorgabe gerecht zu werden, ist für die ausgewählte Fläche vor deren Festsetzung eine Bestandserfassung bezüglich des Vorkommens der Art Feldlerche erforderlich. Diese Ergebnisse und die daraus abgeleitete Neufassung des Inhaltes der Festsetzung unter Absatz 1 des Punktes 9. sind vor Beschlussfassung der Abwägung mit dem Referat 23.4 abzustimmen.“</p>	<p>c) <b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Festsetzung der Lerchenfenster als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK) soll redaktionell um eine klar abgegrenzte Gebietskulisse ergänzt werden, und zwar die Mesochore „Freiberger und Oederaner Hochflächen“. Innerhalb dieses Gebietsbezugs soll per Kooperationsvertrag der Stadt Brand-Erbisdorf mit einem dazu befähigten Flächenbewirtschafter die CEF-Maßnahme vor dem Satzungsbeschluss vertraglich abgesichert werden. Zusätzlich festgesetzt werden soll, dass die Stadt als Kompensationspflichtiger die jährliche Identifizierbarkeit der Fläche gewährleisten muss. Der Erfolg produktionsintegrierter Maßnahmen wie Lerchenfenster ist in verschiedenen Untersuchungen bestätigt und führt zu einer Verbesserung des Bruterfolgs um rd. 50 % (vgl. IP SUISSE 2010, Brüggemann 2009). In der Begründung zum LEP2013 unter 2.1.2 Fachliche Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen wird unter FZ 10 (zu Ziel Z 4.1.1.6) für Agrarlandschaften, die eine geringe Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen aufweisen, aufgeführt: „Zusammen mit produktionsintegrierten Maßnahmen (zum Beispiel spezielle Maßnahmen für Bodenbrüter wie Feldlerchenfenster und Ackerrandstreifen mit reduziertem Pflanzenschutz) können mit der Anlage von Landschaftsstrukturelementen die Lebensbedingungen für gefährdete Arten auch in der intensiv genutzten Offenlandschaft verbessert werden. Dabei sind für die Auswahl der Elemente die Habitatansprüche der jeweiligen Zielarten zu berücksichtigen.“ Das soll mit diesem Bebauungsplan entsprechend umgesetzt werden.</p> <p>c)</p>			
2.25	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) SG Naturschutz – Hinweis „In der Pflanzliste A sollte die Art Brombeere gestrichen werden, da diese sich innerhalb neu gepflanzter Bestände dominant ausbreitet und zudem über Fremdeintrag ohnehin etablieren wird.“</p>	<p><b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Brombeere soll, unabhängig vom aktuellen Merkblatt zur Verwendung von Gehölzen in Natur und Landschaft, redaktionell aus der Artenliste gestrichen werden.</p> <p>c)</p>			
2.26	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) SG Naturschutz „Nach hiesiger Lesart der Festsetzungen ist die Pflanzliste D entbehrlich.“</p>	<p><b>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Die Artenlisten sollen im Teil B – Text unter I.10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB) festgesetzt werden. Damit ist auch geregelt, dass die Pflanzen der Artenliste D (Artennegativliste) keine Verwendung finden sollen. Das ist sinnvoll, da §40 Abs.4 BNatSchG das „Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur“ verbietet. Das Ausbringen von Gehölzen gebietsfremder Arten im innerstädtischen und innerörtlichen Bereich sowie in Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordneten Gärten und Wochenendhausgebieten im Außenbereich (sogenannter besiedelter Bereich) sowie Sportanlagen unterliegt nicht der Genehmigungspflicht (vgl. „Leitfaden zur Verwendung gebiets-eigener Gehölze“, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), 2012). Daher sind Pflanzlistenabstimmungen im Bebauungsplanverfahren für deren breite Akzeptanz i.d.R. sinnvoll, mindestens jedoch unschädlich.</p> <p>c)</p>			
2.27	<p>a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Referat 23.3 Wasser – Hinweise nachfolgende Hinweise sollten „im Zuge des weiteren Verfahrens bzw. im Zuge der Umsetzung dieser Planung beachtet werden: - Auf den Gewerbegrundstücken anfallendes Abwasser, welches einem Anhang der Abwasserverordnung – AbwV (außer Anhang 1) unterliegt, ist nach dem Stand der Technik vorzubehandeln. - Die Rückhaltung und Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers hat auf der Basis der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.03.2015 und in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Oberes Striegistal“ zu erfolgen. - Die vorhandenen bergbaulichen Anlagen (Kunstgraben/Teich) sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Hinweise sollen redaktionell in die Begründung aufgenommen und im Zuge des weiteren Verfahrens bzw. im Zuge der Umsetzung dieser Planung beachtet werden.</p> <p>c)</p>			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
2.28	a) Landratsamt Mittelsachsen Abt. Kreisentwicklung b) E: 28.09.2016 c) Referat Referat 23.5 Immissionsschutz – Hinweis „In Bezug auf die durch die GAF gewählten Ansätze kann der Schallimmissionsprognose gefolgt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben zu den Emissionskontingenten und die damit korrespondierenden Immissionskontingente an den nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden, bestehen aus Sicht des Lärmschutzes keine Einwände gegenüber dem Planungsvorhaben.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Emissionskontingente sollen gemäß Gutachten festgesetzt und deren Einhaltung im Vollzug der Planung mit dem jeweiligen Bauantrag fallkonkret nachgewiesen werden. c)			
3.1	a) Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle b) VE: 13.04.2016; E: 02.09.2016 c) „Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Die Anregungen aus der Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 28. August 2012 wurden beachtet. Auch die Hinweise aus der letzten Stellungnahme des Planungsverbandes vom 13. April 2016 fanden weitestgehend Beachtung. In der Begründung zum BPL sollte noch die richtige Bezeichnung des Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz, das den Geltungsbereich des BPL überlagert, „Erzbergbaufolgelandschaft Freiberg - Brand-Erbisdorf“ genannt werden.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Bezeichnung „Erzbergbaufolgelandschaft Freiberg – Brand-Erbisdorf“ des geplanten Vorranggebietes Kulturlandschaftsschutz soll redaktionell in der Begründung ergänzt werden. c)			
3.2	a) Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle b) VE: 13.04.2016; E: 02.09.2016 c) „In unmittelbarer Nähe der geplanten Ausgleichsmaßnahme A1 wurde in der Karte 2 des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge und in der Karte 1 „Raumnutzung“ des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz ein Vorbehaltsgebiet Waldmehrung ausgewiesen (siehe Anlage zur Stellungnahme vom 13. April 2016). Vom Planungsverband wurde in der o.g. Stellungnahme darum gebeten zu prüfen, inwieweit als Ausgleich eventuell auch eine Teilaufforstung der Vorbehaltsfläche in Frage kommen würde. Leider enthielt die Begründung zum BPL in der Entwurfsfassung keinerlei Hinweis auf eine diesbezüglich erfolgte Prüfung.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die angeregte Prüfung erfolgte mit folgendem Ergebnis: Die Heckenentwicklungsmaßnahmen innerhalb der in Privateigentum befindlichen Fläche A1 sind wie beschrieben mit dem Landwirt abgestimmt und vertraglich fixiert. Da im Stadtgebiet keine vorrangig zu suchenden dauerhaften Entsiegelungsmaßnahmen rechtssicher zugeordnet werden können, soll als Kompensationsmaßnahme A2 eine anerkannte Öko-Kontomaßnahme „Abriss Stallanlage und Anlage einer Streuobstwiese in Naundorf“ in der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf vom Maßnahmeträger Sächsische Ökoflächen-Agentur der Sächsische Landsiedlung GmbH erworben und dem Eingriff rechtssicher zugeordnet werden. Da Entsiegelung vorrangig ist, wird die vorgeschlagene Waldmehrungsmaßnahme derzeit nicht benötigt. Die Stadt kann bei späteren Kompensationspflichten die Waldmehrungsflächen wieder mit in Betracht ziehen. c)			
3.3	a) Planungsverband Region Chemnitz Verbandsgeschäftsstelle b) VE: 13.04.2016; E: 02.09.2016 c) „Es wird erneut darum gebeten, dem Planungsverband die digitale Kartengrundlage (shp-Format) zur Digitalisierung der in der Planzeichnung leider schwer erkennbaren externen Ausgleichsmaßnahmen zu übermitteln.“ „Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfpflicht gemäß §4 i.V.m. §5(1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist Bestandteil des Verfahrens nach BauGB. c)			
4	a) Landesamt für Archäologie mit Landesmuseum für Vorgeschichte b) VE: 15.03.2016; E: 22.08.2016 c) Die Stellungnahme vom 15.03.2016 besitzt nach wie vor ihre volle inhaltliche Gültigkeit: Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LfA im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach §2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind [historischer Bergbau des 12. Bis 16. Jahrhunderts].	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Ein entsprechender Hinweis auf die Grabungspflicht wurde bereits zum Planentwurf im Teil B – Text unter Hinweis ergänzt. In der Begründung wurden die Auswirkungen dargelegt. Da Bodeneingriffe geeignet sind, bisher unbekannte archäologische Kulturdenkmale aufzuschließen, soll auch der Meldepflichthinweis gem. §20 SächsDSchG beibehalten werden. c)			
5.1	a) Landesamt für Denkmalpflege b) VE: 11.04.2016; E: 27.09.2016 c) „Die Auflistung der im unmittelbaren Umgebungsbereich liegenden Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen (gemäß §2SächsDSchG) erreichte Sie mit Schreiben vom 11.4.2016 aus unserem Hause. Die in der Begründung des vorliegenden	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben bleiben Bestandteil der Planunterlagen und sollen im Vollzug der Planung beachtet werden. Die dem Plangebiet benachbarten Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind auf der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.			



Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>B-Planes unter Punkt 1.9. aufgenommenen denkmalschutzrechtlichen Vorgaben haben weiterhin rechtlichen Bestand.“                      Folgende Kulturdenkmale, Bestandteile der Sachgesamtheit Brander Revier bzw. Einzeldenkmale - gemäß §2SächsDSchG - liegen im unmittelbaren Umgebungsbereich des Vorhabens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Halden des Brander Reviers (Nr. 95, Nr. 97)</li> <li>- Alte Vestenburg, Großhartmannsdorfer Straße 41 (ehemaliges Huthaus mit Halde)</li> <li>- Kunstgraben (Abschnitt zwischen Kohlenstraße und Großhartmannsdorfer Straße).</li> </ul> <p>Diese Objekte liegen in dem unmittelbar angrenzenden Bereich (Untersuchungsbereich der vorliegenden Planung) der vorgelegten Erweiterungsplanung.                      Eine Beschädigung jedweder Art, die Zerstörung oder mutwillige Beseitigung der historischen bergbaulichen Anlagen bzw. die Nutzung der Bereiche als Baustelleneinrichtungsflächen sind während der Planungs- und Bauarbeiten im Areal vollständig auszuschließen. Die ausführenden Firmen sind auf die Kulturdenkmale ausreichend hinzuweisen.</p>	<p>Die ausführenden Firmen sollen im Vollzug des Bebauungsplans auf die Kulturdenkmale ausreichend hingewiesen werden.</p> <p>c)</p>			
5.2	<p>a) Landesamt für Denkmalpflege                      b) VE: 11.04.2016; E: 27.09.2016                      c) „Des Weiteren ist zu beachten, dass, wie bei einem Ortstermin mit dem Planungsbüro, der Stadt Brand-Erbisdorf und den Denkmalbehörden auf Grundlage des vorab übersandten "Umgebungsdenkmalschutzkonzept" erörtert wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Höhenmaße der neuen Anlagen die bisher bestehenden hochbaulichen Kubaturen nicht zu überschreiten haben;“</li> </ol>	<p><b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      b) Die denkmalschutzrechtlichen Vorgaben bleiben Bestandteil der Planunterlagen und sollen im Vollzug der Planung beachtet werden. Die Festsetzungen wurden nochmals bezüglich der Verträglichkeit im Zusammenhang mit dem "Umgebungsdenkmalschutzkonzept" geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die festgesetzten höchstzulässigen Gebäudehöhen und -kubaturen sollen jene im Bestandsgebiet nicht überschreiten.</li> <li>2. Die max. Gebäudehöhe in den Baugebiete soll derart angehoben werden, dass die erste Bedingung (Rechte im Altplan GH = 12 m ab Straßen-OK + ausnahmsweise „Haustechnik-Überschreitung“ 3,0 m) erfüllt bleibt und trotzdem eine moderne Lagerhaltung mit Fördertechnik überall möglich wird. Im Gegenzug soll die neue „Haustechnik-Überschreitung“ auf 1,40 m begrenzt werden, d.h. unterhalb einer Vollgeschoss-Bildung bleiben.</li> </ol> <p>c)</p>			
5.3	<p>a) Landesamt für Denkmalpflege                      b) VE: 11.04.2016; E: 27.09.2016                      c) „Des Weiteren ist zu beachten, dass, ...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die eingetragene Baugrenze an der B 101 konsequent eingehalten wird;“</li> </ol>	<p><b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      b) Die abgestimmten freizuhaltenen Sichtachsen und damit die Baugrenze an der B 101 werden beibehalten.</p> <p>c)</p>			
5.4	<p>a) Landesamt für Denkmalpflege                      b) VE: 11.04.2016; E: 27.09.2016                      c) „Des Weiteren ist zu beachten, dass, ...</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. der Bereich außerhalb der Baugrenze (gekennzeichnet mit Nr.4 als Umgebungsschutzbereich) in Richtung B 101 langfristig und dauerhaft von Parkieranlagen, Abstellflächen und Ähnlichem freizuhalten ist;“</li> </ol>	<p><b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      b) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten von Bebauung freizuhaltenen Schutzfläche Nr.4 sind zur Sicherung der visuellen Erlebbarkeit des an das Satzungsgebiet angrenzenden Flächenkulturdenkmals „Alte Vestenburg“ keine baulichen und sonstige Anlagen, einschließlich Garagen und Stellplätze, mit einer Höhe von mehr als 2,20 m über der projektierten Geländeoberkante zulässig. Das entspricht der festgesetzten höchstzulässigen Höhe der nicht blickdichten Einfriedungen bzw. der Randeingrünung aus Sträuchern. Diese Regelung wird als ausreichend betrachtet, d.h. die Anregung wird berücksichtigt. Es sollen keine weiteren Einschränkungen zur Nutzung dieser bereits in Privatbesitz befindlichen Flächen festgelegt werden.                      Eine Abstimmung mit dem LRA-UDS im Bauantragsverfahren soll den berührten Bauherren empfohlen werden.</p> <p>c)</p>			
5.5	<p>a) Landesamt für Denkmalpflege                      b) VE: 11.04.2016; E: 27.09.2016                      c) „Des Weiteren ist zu beachten, dass, ... intensive Farbigkeiten der Fassaden bzw. der Einsatz glänzender Materialien an den neu zu errichtenden Gebäuden aus fachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig erscheint.“</p>	<p><b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      b) An Fassaden sind gemäß Festsetzung unabgemischte (z.B. reinweiß und tiefschwarz) und grelle Farbgebungen sowie hochglänzende Materialien unzulässig.                      Eine Abstimmung mit dem LRA-UDS im Bauantragsverfahren soll den berührten Bauherren empfohlen werden.</p> <p>c)</p>			
6.1	<p>a) Abwasserbeseitigung Oberes Striegistal                      b) VE 17.03.2016                      c) „Nach den uns vorliegenden Unterlagen ist die geplante Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes und die Behandlung des Niederschlagswassers in den Regenrückhalteanlagen des Gewerbegebietes Süd berücksichtigt, siehe wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.03.2015. Mit der ursprünglichen Erschließung des Gewerbegebietes Süd wurden die bestehen-</p>	<p><b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b>                      b) Der Anlagenbestand und die Wirtschaftlichkeit sollen bei der weiteren Erschließungsplanung im Vollzug des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>c)</p>			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	den öffentlichen Entwässerungsanlagen für Schmutz- u. Niederschlagswasser hergestellt. Diese sind als Bestand in der weiteren Planung der Erweiterung zu berücksichtigen. Auf Grund der vorhandenen Geländeverhältnisse (Höhenlage) der Erweiterungsflächen weisen wir darauf hin, dass die Entwässerung im Freispiegelgefälle gewährleistet werden muss. Als Zwangspunkte ergeben sich die bereits bestehenden Entwässerungsanlagen. Die Ableitung des Schmutzwassers ist über die vorhandenen Schmutzwasserkanäle möglich. Da noch nicht bekannt ist, welche Gewerbe sich ansiedeln, kann zu den Schmutzwassermengen und Schmutzwasserfrachten keine Aussage getroffen werden. Diese werden dann Inhalt der jeweiligen Anschlussgenehmigungen/Einzelstandorte sein.“				
6.2	a) Abwasserbeseitigung Oberes Striegistal b) VE 17.03.2016 c) „Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass auf dem Flurstück 575/34 ein nicht im Anlagenbestand des Eigenbetriebes befindlicher Kanal mit unbekannter Lage vorhanden ist. Dieser Kanal könnte diagonal vom Schießstand Kohlenstraße bis in den Regenrückhaltefeteich verlaufen und sollte bei der Erweiterung/Erschließung berücksichtigt werden.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die genaue Lage des Kanals konnte noch nicht ermittelt werden, aber in der Begründung wird darauf hingewiesen. Näheres zu entsprechend bestehenden oder einzutragenden Grundstückslasten wurde auch von anderen beteiligten Belangsträgern nicht mitgeteilt. Der Belang soll bei Grundstückverkäufen und in der nachfolgenden Erschließungsplanung berücksichtigt werden. c)			
8.1	a) MITNETZ STROM mbH b) VE: 31.03.2016; E: 12.10.2016 c) „Unsere Stellungnahme vom 31. März 2016 (PW 5570/2016, V59958) hat weiterhin inhaltlich volle Gültigkeit. Der Hochwasserschutz ist für unsere bestehenden Anlagen ebenfalls relevant, vor allem in Bezug auf Trafostationen und Kabelverteiler.“ zum VE: Im geplanten Baubereich befinden sich Mittel- und Niederspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM). Den erdverlegten Leitungsbestand haben wir in die Pläne eingetragen bzw. unsere Bestandskopie zu Ihrer Verwendung beigelegt. Oberirdische Anlagen entnehmen Sie bitte der Örtlichkeit. Die vorhandenen Kabel dürfen im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in der Lage verändert, überbaut bzw. durch Baumaßnahmen geschädigt werden. → Abstandsforderungen;	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Der mitgeteilte Leitungsbestand wurde in der Planzeichnung vermerkt. Die näheren Ausführungen der MITNETZ STROM mbH zum Schutz bestehender Anlagen (darunter auch Hochwasserschutz), zu Abstandsforderungen und Bepflanzungen, zur Koordinierung von Umverlegungen oder Neuerschließung sowie zum Schachtscheinverfahren sind in der Bebauungsplanbegründung dargelegt, um diese im Vollzug des BP bei der Erschließungsplanung beachten zu können. c)			
8.2	a) MITNETZ STROM mbH b) VE: 31.03.2016 c) „Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die Kosten der Bau-feldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend der geltenden Verträge zwischen dem EVU und Baulastträger. Bei der Verlegung bzw. der Erweiterung unserer Übertragungsanlagen beabsichtigen wir, in der Hauptsache öffentliche Straßen, Wege und Plätze in Anspruch zu nehmen. Dabei beschränkt sich die Mitbenutzung von Straßen zum größten Teil auf Fahrbahnkreuzungen. Wir bitten, diesen Umstand bei der Planung des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Brand-Erbisdorf zu berücksichtigen. Erschließungsinvestitionen auf der Grundlage des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan werden durch die Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM nicht durchgeführt.“ - weitere Hinweise zu nachgeordneten Verfahren;	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Ausführungen der MITNETZ STROM mbH zur Koordinierung evtl. notwendiger Umverlegungen oder Neuerschließung sowie zum Schachtscheinverfahren sind in der Bebauungsplanbegründung dargelegt, um diese im Vollzug des BP bei der Erschließungsplanung beachten zu können. c)			
8.3	a) MITNETZ STROM mbH b) VE: 31.03.2016 c) „Für den Bau von Transformatorenstationen sind entsprechende Stellflächen zu reservieren. Der maximale Flächenbedarf pro Trafostation kann ca. 20 m² umfassen. Im konkreten Fall wird die Grundfläche vom EVU durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Alle stadtechnischen Ver- und Entsorgungsleitungen sollen entsprechend DIN 1998 regelmäßig im öffentlichen Verkehrsraum bzw. in öffentlich-rechtlich gesicherten Bereichen, z.B. mit Leitungsrechten im Grundbuch, verlegt werden. Ebenda können in der Regel Anlagen wie Trafostationen mit geringem Flächenbedarf eingeordnet werden. Nebenanlagen nach §14 Abs.2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, wurden per Festsetzung in allen Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden. Die konkret erforderlichen Dienstbarkeiten sind im Vollzug des Bebauungsplans zu bestellen. c)			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
11.1	<p>a) GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH</p> <p>b) 22.09.2016</p> <p>c) Stellungnahme unter Mitteilung (Lageplan ohne Gewähr) von Leitungsbestand der ONTRAS (Ferngasleitungen im Plangebiet sowie Nahbereich der Ausgleichsflächen A1 und A2, Kabelschutzrohranlage, Mess-/Hinweissäulen und Drainageleitungen) samt Schutzstreifen.</p> <p>„Im eingereichten Bebauungsplan (Entwurf, Stand 06/2016) ist die Trasse der FGL 201.03 der ONTRAS eingetragen.“</p> <p>Unter Teil B – Text Pkt.9 Zuordnungsfestsetzung für Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§1a Abs. 3 und §9 Abs. 1a BauGB) werden unter Anstrich (2) Ausgleichsfläche/-maßnahme A1 und A 2 ausgewiesen. „Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A1 - Gemarkung Langenau - der vorhandenen dreireihigen Feldschutzhecke - verläuft die Trasse der Ferngasleitung 201.03 DN300 ... „Bei der Erhaltung und Pflege dieser dreireihigen Feldschutzhecke (A1) in der Gemarkung Langenau, ist darauf zu achten, dass der lichte Mindestabstand von 5 m zur Ferngasleitung nicht unterschritten wird. Im Schutzstreifen der Ferngasleitung kann Wildrasen (artenreiche extensive Frischwiese - Maßnahme M3) ausgesät werden.“</p> <p>Im Nahbereich der Ausgleichsmaßnahme A2 - Gemarkung Naundorf in der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf verlaufen die Trassen der Ferngasleitung 215.01 DN 600 und die Kabelschutzrohranlage mit einliegendem Steuerkabel 1956 der ONTRAS (siehe beigefügte Bestandspläne).“</p> <p>„Die Anlagen der ONTRAS sind in der Begründung unter Pkt. 9 zu den jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 aufzuführen und deren Trassen in den Bebauungsplanausschnitten einzutragen.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>b) Der aufgrund der im Entwurf geplanten Ausgleichsmaßnahmen mitgeteilte Leitungs- und Anlagenbestand soll in den jeweiligen Planausschnitten redaktionell als Hinweise vermerkt und die Restriktionen in der Bebauungsplanbegründung dargelegt werden.</p> <p>c)</p>			
11.2	<p>a) GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation GmbH</p> <p>b) 22.09.2016</p> <p>c) Zu Teil B - Textliche Festsetzungen:</p> <p>„Unter Pkt. 5. „Versorgungsleitungen, Flächen mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten (§9 Abs.1. Nr.13. 21 BauGB)“ wird auf das Vorhandensein der Ferngasleitung der ONTRAS und unter Anstrich (2) L1 auf die Leitungsrechte in den Flurstücken 575/34, 584/2 und 585/1 der Gemarkung Brand-Erbisdorf zu Gunsten der ONTRAS Gastransport GmbH hingewiesen.“</p> <p>„Unter Pkt.6. „Von Bebauung freizuhalten Schutzflächen (§9 Abs.1 Nr. 24, Abs.6 BauGB)“ Anstrich (1) wird auf darauf hingewiesen, dass erst nach der Durchführung der sicherheitstechnischen Untersuchung und Sicherung der Ferngasleitung eine Verringerung des Sicherheitsabstandes zur geplanten Bebauung möglich ist.“</p> <p>„Unter Pkt. 8. „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/Artenschutz“ wird auf die Maßnahmen M1 - gegliederte Gehölz- und Staudenfläche und M2 - artenreiche, extensive Frischwiese hingewiesen.“</p> <p>„Zur Reduzierung des Sicherheitsabstandes zwischen der geplanten Bebauung (Gebäude, die zum ständigen Aufenthalt von Personen bestimmt sind) und der Ferngasleitung auf 10 m, wie im Entwurf vorgesehen, sind sicherheitstechnische Untersuchungen und Maßnahmen an der Ferngasleitung notwendig. ... Zur Planung und Ausführung der sicherheitstechnischen Untersuchungen und Maßnahmen durch den Vorhabenträger/Bauherrn umgehend ein formloser Antrag an die ONTRAS Gastransport GmbH Netzbetrieb, (AZ: MANF 600322), Postfach 21 11 48, 04112 Leipzig, ... zu stellen. Der Antrag soll terminliche Vorstellungen der Realisierung und die aktuellen Planunterlagen enthalten. ... Mit den geplanten Bau- und Pflanzmaßnahmen im Nahbereich der Anlagen darf erst begonnen werden, wenn die sicherheitstechnischen Untersuchungen und Maßnahmen abgeschlossen sind.“</p> <p>„Die Abstimmung zur Bauausführung hat so zu erfolgen, dass der GDMcom die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn mit den Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen sind.“</p> <p>Damit die Belange der ONTRAS bei der Umsetzung des Bebauungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre "Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS" bei.“</p> <p>„Die GDMcom ist weiter am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b></p> <p>b) Die Angaben in der Bebauungsplanbegründung sollen redaktionell ergänzt werden.</p> <p>Der Antrag zur Planung und Ausführung der sicherheitstechnischen Untersuchungen und Maßnahmen soll im Vollzug des Bebauungsplans rechtzeitig durch die Stadt gestellt sowie notwendige Abstimmungen vor einer baulichen oder sonstigen Flächeninanspruchnahme im derzeit festgelegten Nahbereich (für die 1973 in Betrieb genommene Ferngasleitung sind Sicherheitsabstände von 30 m zu bestimmten Objekten (Gebäuden) und Maßnahmen, die bei der Planung und Realisierung entsprechender Vorhaben zu berücksichtigen) geführt werden.</p> <p>Zunächst soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens das Abwägungsergebnis mitgeteilt werden.</p> <p>c)</p>			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
16.1	a) Landestalsperrenverwaltung Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau b) E: 04.10.2016 c) „Von den Planungen sind Belange der Landestalsperrenverwaltung weiterhin nur mittelbar betroffen. Hinweisen möchten wir aber nochmals auf die am Rand des Planungsgebietes entlang der Kohlenstraße verlaufende Verbindungsgrösche, deren Befahren auszuschließen ist.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Verbindungsgrösche wird nicht durch die Festsetzungen im Bebauungsplan berührt. Zur Beachtung in dem Bebauungsplan nachgeordneten Verfahren soll die Begründung redaktionell um diese z.B. im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen relevante Forderung redaktionell ergänzt werden. c)			
16.2	a) Landestalsperrenverwaltung Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau b) E: 04.10.2016 c) „Weiterhin wären im Fall einer Löschwasserversorgung aus der Verbindungsgrösche der Revierwasserlaufanstalt Freiberg gesonderte Vereinbarungen abzuschließen. Eine direkte Löschwasserentnahme aus der fließenden Welle im Katastrophenfall ist nicht möglich, wobei eine ständig ausreichende Wasserführung in der Verbindungsgrösche im Havarie-/ Katastrophenfall auch nicht gewährleistet werden kann.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Eventuell notwendige Vereinbarungen zur Löschwasserversorgung sollen im Vollzug des Bebauungsplans im Rahmen der Erschließungsplanung mit den in Frage kommenden Versorgern abgestimmt werden. c)			
16.3	a) Landestalsperrenverwaltung Betrieb Freiburger Mulde/ Zschopau b) E: 04.10.2016 c) „Klarstellen möchten wir außerdem, dass der durch das Planungsgebiet verlaufende und im Bebauungsplan allgemein als Kohlbach-Kunstgraben bezeichnete Kunstgrabenabschnitt (Gewässerkennzahl 5421632718) nicht in Zuständigkeit der Landestalsperrenverwaltung liegt.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die bei der Kommune liegende Unterhaltungslast für den angrenzenden Kunstgrabenabschnitt (Gewässerkennzahl 5421632718) soll in der Begründung redaktionell ergänzt werden. c)			
17	a) Sächsisches Oberbergamt b) VE: 22.10.2012, 10.03.2016; E: 05.09.2016 c) „Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtlichen Stellungnahmen 4772-01 /2012/1259 vom 22. Oktober 2012 und 4772-01 /2016/0325 vom 10. März 2016 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig sind.“ - Das Vorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Mehrere Erzgänge wurden intensiv, teilweise bis in Tagesoberflächennähe abgebaut. Bekannte Gangausbiss- und Gefährdungsbereiche (dazu Karte) verlaufen an der westlichen Grenze des Bebauungsplanes (B101) annähernd von Nord nach Süd der "Gott gib Stück Stehende" und der "Silberkammer Stehende" sowie an der östlichen Grenze der "Robert Stehende" und der "Simon Bogner Neuwerk Fläche". - Empfehlung, jeweils objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen; - Empfehlung, die Baugruben generell von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundung.) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen; - Hinweis auf Meldepflicht für unterirdische Hohlräume (§5 SächsHohlrVO) - Das Vorhaben befindet sich „innerhalb des Feldes der neu erteilten Erlaubnis "Erzgebirge" (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, An; St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Die Erlaubnis „Brand-Erbisdorf“ (Feldnummer 1657) ist mittlerweile erloschen. Auswirkungen auf Ihr Vorhaben sind nicht zu erwarten.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das gesamte Plangebiet bleibt als Altbergbaugesamt gekennzeichnet. Auf dem Satzungsplan befindet im Teil B – Text folgender Hinweis: „Empfohlen wird, jeweils objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen und Baugruben generell von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundung.) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Sollten Spuren alten Bergbaues angetroffen werden, so ist das Sächsische Oberbergamt gemäß §5 SächsHohlrVO davon in Kenntnis zu setzen.“ In der Entwurfsbegründung sind die aktuellen standortkonkreten Kenntnisse zum Altbergbau sowie das Erlaubnisfeld dargelegt. c)			
22	a) Industrie- und Handelskammer Chemnitz b) VE: 11.04.2016; E: 20.09.2016 c) „Wie bereits bekundet, unterstützt die IHK die Intentionen der Stadt, bedarfsgerechte Entwicklungs- und Ersatzflächen für Gewerbebetriebe bereitzustellen. Mit den verankerten Festsetzungen gehen wir konform. Bei einem Vollzug der Ausnahmeregelung unter I 1.(4) der textlichen Festsetzungen setzen wir voraus, dass dies im Einklang mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Brand-Erbisdorf erfolgt. Danach sind außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Verkaufsstellen mit zentrenrelevanten Sortimenten nur bis 50 m² Verkaufsfläche zulässig.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das Einzelhandelskonzept der Stadt Brand-Erbisdorf soll im Rahmen der Anwendung der festgesetzten Ausnahmeregelung zugunsten Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben stehen und über nicht mehr als 200 m² Verkaufsraumfläche verfügen, beachtet werden. Ein entsprechender Passus soll in der Begründung redaktionell ergänzt werden. c)			
25.1	a) EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH b) E: 11.08.2016 c) „Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH hat keine Einwände gegen o.g. Maßnahme. Es ist jedoch darauf zu achten, dass während der Bauzeit die Gewährleistung der Abfallentsorgung für das betroffene bzw. anliegende Gebiet zu erfolgen hat. Weiterhin ist beim Bau von Straßen auf die Beschaffenheit zu achten, sollten diese für die Müllentsorgung genutzt werden. In der als Anlage beigefügten Stellungnahme sind dazu konkrete Angaben zu entnehmen.“ Die erlassene Abfallwirtschaftssatzung, insbesondere §13	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Im Vollzug des Bebauungsplans sollen im Rahmen der Erstellung von konkreten Bauunterlagen die Standplätze und Anfahrtswege für Müllsammelbehälter satzungsgemäß festgelegt werden. Diese sind als Nebenanlagen auch außerhalb festgesetzter überbaubarer Grundstücksflächen zulässig. c)			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	„Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter sowie Bereitstellung dieser zur Entsorgung“, in der gültigen Fassung des Landkreises Mittelsachsen vom 26.09.2013 (Satzung unter <a href="http://www.ekm-mittelsachsen.de">www.ekm-mittelsachsen.de</a> ) ist einzuhalten.				
25.2	a) EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH b) E: 11.08.2016 c) zu Beschaffenheit der von Müllfahrzeugen zu befahrenden Straßen: „Im Entsorgungsgebiet kommen in der Regel dreiachsige Müllsammelfahrzeuge mit den entsprechenden Parametern (Fahrzeugabmessungen, Achslasten etc.) zum Einsatz. Demzufolge müssen die Straßen im sogenannten Satzungsgebiet so beschaffen sein, dass ein sicheres Fahren der Sammelfahrzeuge möglich ist. Sie müssen u.a. entsprechend der zum Einsatz kommenden Sammelfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. (§45 Abs.1 Unfallverhütungsvorschrift - UVV "Fahrzeuge" - BGV 029). Standplätze für Müllbehälter müssen so ausgeführt sein, dass die Durchfahrt für Müllentsorgungsfahrzeuge (entsprechend den Forderungen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen/Müllbeseitigung siehe GUV-V C27, gesichert ist. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden, da das Rückwärtsfahren eines Müllsammelfahrzeuges nicht gestattet ist, ausgenommen kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens (§16 GUV-V C27) Straßen sowie Wendeanlagen müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen für Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen genügen.	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Verkehrsflächenfestsetzung gestattet eine ausreichende Straßenquerschnittsgestaltung samt Wendeanlage. Auf dem Satzungsplan befindet im Teil B – Text folgender Hinweis: „Für eine mit der Abfallsatzung des Landkreises Mittelsachsen konforme Abfallentsorgung sind mit 3-achsigen Müllfahrzeugen anfahrbare Stellplätze für zugelassene Behälter als private Nebenanlagen vorzusehen.“ c)			
28.1	a) Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen e.V. b) VE: 31.08.2012 c) „Das Vorhaben wird in der derzeitigen Form abgelehnt. Wesentlicher Ablehnungsgrund ist die völlig mangelhafte Bewältigung der Eingriffs-Ausgleichs-Problematik Grundsätzlich problematisch wird das Vorhaben insbesondere aus Sicht des Bodenschutzes, Wasserhaushalts und der Hochwasserentstehung gesehen. Begründung: Die Stadt Brand-Erbisdorf plant die Erweiterung des Gewerbegebietes Süd auf einer Fläche von ca. 12,5 ha. Das Gebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich zwischen der B101 im Westen und der Kohlenstraße im Osten und grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet an. Als Begründung für die Gebietserweiterung wird der vorhandene Bedarf nach Gewerbeflächen benannt, welcher an anderer Stelle nicht gedeckt werden kann. Im Grünordnungsplan und Umweltbericht wird eine Vollversiegelung des Gebiets von ca. 6,01 ha und eine Teilversiegelung von ca. 1,55 ha angegeben. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Begrünungsmaßnahmen am Gebietsrand (Hecken, Gebüsche, Baumreihen, Wiese) mit einer Fläche von insgesamt 1,93 ha vorgesehen. Die Bilanzierung von naturschutzrechtlichem Eingriff und Ausgleich wurde mittels der "Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen" vorgenommen. Im Ergebnis glaubt der Planungsträger einen vollständigen Ausgleich der beeinträchtigten Naturraumfunktionen innerhalb des Gewerbegebietes erkennen zu können. In Auswertung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes (Unterlage 2 Blatt 1) ist festzustellen, dass die im Umweltbericht genannten Versiegelungszahlen nicht nachvollziehbar sind. Die im B-Plan aufgeführten Baufenster 1 – 4 ergeben eine Fläche von insgesamt 11,9785 ha. Bei einer GFZ von 0,7 ist somit eine Bebauung (und damit Vollversiegelung) von 6,3849 ha planerisch möglich. Hinzu kommen noch die öffentlichen Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) und der Parkplatz (ca. 6000 m²). In den textlichen Festsetzungen sind keine Festlegungen zur Teilversiegelung von Flächen getroffen worden. Es ist deshalb von Vollversiegelung auch der Stellflächen/Gehwege auszugehen. Damit ist eine Versiegelung von mindestens 9 ha realistisch und in einer Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung auch anzusetzen.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Bereits im geänderten Vorentwurf 02/2016 wurden die Belange Artenschutz, Bodenschutz, naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleich sowie Wasserhaushalt und Hochwasserentstehung abgehandelt, dabei u.a. Berechnungen wie die Versiegelungsbilanz und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der Handlungsempfehlung des SMUL aktualisiert und zuständigen Behörden zur fachlichen Abstimmung vorgelegt. Eine konkrete Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erfolgte dann im Entwurf 06/2016, darunter auch eine anerkannte Öko-Konto-Maßnahme mit Entsiegelungsanteil. Damit sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben. c)			
28.2	a) Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen e.V. b) VE: 31.08.2012 c) „Das Planungsgebiet befindet sich im Quellgebiet des Erbisdorfer Wassers. Bereits mit der Bebauung des Gewerbegebietes Süd wurde ein großer Teil des oberen Einzugsgebietes versiegelt. Das Erbisdorfer Wasser (Gewässer 2. Ordnung) durchfließt Brand-Erbisdorf und St. Michaeli und mündet bei Linda in die Striegis. Innerhalb des Stadtgebietes münden zahlreiche Straßeneinläufe und Flächenentwässerungen in	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Der Stadt Brand-Erbisdorf ist bewusst, dass die Stärkung des Gewerbebestands Brand-Erbisdorf durch die geplante Flächenerweiterung zusätzliche Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung erfordert. Zur gesicherten Erschließung gehört auch die schadlose Ableitung des Regenwassers zur Vorflut, d.h. zum Erbisdorfer Wasser und weiter zur Großen Striegis. Das vorhandene Gewerbegebiet nutzt im Nordteil ein Vogelsberger Becken (Regenzyklonbecken mit 521,9 m³			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	den Bach. In den vergangenen Jahren gab es dadurch immer wieder Hochwasserprobleme, weswegen teure Hochwasserschadensbeseitigungen erforderlich wurden und eine aufwändige Hochwasserschutzplanung in Angriff genommen werden musste. Es ist davon auszugehen, dass die Hochwassergefahr durch die umfangreichen Bebauungen und Versiegelungen im Zuge der Errichtung des Kützgebietes (DDR-Zeit) und des Industriegebietes Nord (beides im Einzugsgebiet des Goldbaches) sowie der Errichtung des Gewerbegebietes Süd (Einzugsgebiet Erbisdorfer Wasser) verschärft wurde. Durch die Bebauung wurde das Wasseraufnahmevermögen der Einzugsgebiete dauerhaft zerstört. Mit der Einleitung des Niederschlagswassers der versiegelten Flächen in Kanäle werden diese bei Starkniederschlägen überlastet und sind nicht mehr aufnahmefähig, umso mehr, wenn die bereits errichteten Regenrückhaltebecken überlaufen. Im Bereich des Goldbaches verbessert die Offenlegung des Gewässers die Möglichkeit per Ausuferungen und damit Retention, insbesondere in den unverbauten Abschnitten. Im Bereich des Erbisdorfer Wassers sind die Möglichkeiten der Retention im Stadtgebiet nicht gegeben (Ufermauern, Bebauung bis zum Ufer). Umso wichtiger wäre es, den Wasserrückhalt im bisher noch unverbauten Quellgebiet zu stärken. Dies kann effektiv z.B. durch Herausnahme der Drainagen und nachfolgende Bepflanzung erfolgen. Mit der vorgesehenen großflächigen Versiegelung wird jedoch der gegenteilige Effekt erreicht. Die im Umweltbericht formulierte Möglichkeit einer vor-Ort-Versickerung bleibt angesichts der Bebauungsdichte und fehlender Versickerungsflächen nur Theorie. In Praxis wird der gesamte Niederschlag in Sammler eingeleitet und dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zugeführt, welches letztlich wieder in das Erbisdorfer Wasser entwässert. Die Stadt Brand-Erbisdorf muss sich daher in der Abwägung der Planung bewusst werden, dass das Vorhaben zwar eine Stärkung des Gewerbestandorts Brand-Erbisdorf bedeuten kann, dies aber mit der direkten Verschärfung der Hochwassersituation in der Stadt in Kauf genommen wird. Die vergangenen Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass der Verlass auf technische Schutzeinrichtungen (Rückhaltebecken, Ufermauern) trügerisch ist. Wenn diese versagen, sind die Auswirkungen schlimmer als ohne Schutzeinrichtung. Ein dauerhafter Hochwasserschutz ist nur durch die Stärkung des Wasserrückhalts in der Fläche möglich.“	Stauvolumen, Drosselabfluss 200 l/s) und im Südteil ein offenes naturnahes Regerückhaltebecken mit 3.470 m³ Einstauvolumen. Letzteres soll für die hinzukommenden Gewerbegebietsflächen auf ein Stauvolumen von 5.851 m³ ausgebaut werden, dabei der bisherige Drosselabfluss von 200 l/s auf künftig 65 l/s aktiv reduziert werden. Die wasserrechtlichen Entscheidungen zum Bau und Betrieb liegen vor und sind in der Anlage 6 Bestandteil der Bebauungsplanbegründung. Grundlage der Entscheidungen waren die Entwurfs- und Genehmigungsplanung samt hydraulischen Berechnungen der CIC GmbH vom September 2014. Die zuständige untere Wasserbehörde hat in der LRA-Stellungnahme zum Planentwurf vom Juni 2016 festgestellt: "Die Rückhaltung und Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers hat auf der Basis der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 26.03.2015 und in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Oberes Striegistal“ zu erfolgen.“ Damit sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben.			
28.3	a) Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen e.V. b) VE: 31.08.2012 c) „Der Planungsträger suggeriert in seinen Unterlagen (Umweltbericht und Grünordnungsplan) dass die vorgesehene Bepflanzung innerhalb des Gewerbegebietes den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleicht und weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht notwendig wären. Dem ist in mehrfacher Hinsicht zu widersprechen. - Die angesetzte Versiegelungsfläche ist zu gering (siehe oben). - Die Ermittlung der Ausgleichsbilanz allein über die Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen Im Freistaat Sachsen ist nicht gesetzestreu. Diese Berechnungsmethode wurde im Zuge der Einführung des Ökokontos entwickelt und nur für dieses empfohlen. Sie enthebt den Eingriffsverursacher nicht von den Vorschriften des § 10 Abs.3 SächsNatSchG, wo geeignete Beschreibungen gefordert werden, um den Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können. Dies fehlt vorliegend völlig. Weder wurden Biotopaufnahmen, Kartierungen zum Vorhandensein national geschützter Arten (z.B. Sommerlebensräume der im Landteich vorkommenden bes. geschützten Amphibien Erdkröte, Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Knoblauchkröte) noch eine Prüfung des europäischen Artenschutzes (s.u.) vorgenommen. Die vorliegende Planung ist auch nicht zu den sogenannten „Einfachfällen“ zu rechnen, die ohne gutachterlichen Darlegungsbedarf behandelt werden können.“ - Die Berechnungen mittels der „Handlungsempfehlung“ sind völlig subjektiv und anfechtbar. Dies äußert sich (unabhängig von den Flächenbilanzen an sich) in der Einschätzung der Funktionen der Flächen vor und nach dem Eingriff. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Plangebiet Bestandteil des Quellgebiets des Erbisdorfer Wassers. Seine Bedeutung für die Retentionsfunktion ist entsprechend	a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Bereits im geänderten Vorentwurf 02/2016 wurden die Belange Artenschutz, Bodenschutz, naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleich sowie Wasserhaushalt und Hochwasserentstehung abgehandelt, dabei u.a. Berechnungen wie die Versiegelungsbilanz und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der Handlungsempfehlung des SMUL aktualisiert und zuständigen Behörden zur fachlichen Abstimmung vorgelegt. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.07.2013 dienen als Grundlage zur Festlegung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahme – Lerchenfenster als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK)) zur Sicherung von Feldlerchenhabitaten im Gebiet der Mesochore Freiburger und Oederaner Hochflächen. Eine konkrete Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erfolgte dann im Entwurf 06/2016, darunter auch eine anerkannte Öko-Konto-Maßnahme, für diese ist die Handlungsempfehlung des SMUL zwingend vorgeschrieben, mit Entsiegelungsanteil, nachdem eine im Stadtgebiet pflichtgemäß durchgeführte Suche nach dauerhaft sicherbaren Entsiegelungsflächen erfolglos blieb. Es ist im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens nicht Aufgabe der Kommune, die Handlungsempfehlung des SMUL fachlich anzuzweifeln. Im Übrigen wurde im Planungsprozess die Anwendung der ebenfalls zugelassenen Naturschutz-Ausgleichsverordnung vom 30.03.1995, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 05.12.2001 (NatSchAVO) geprüft, aber an der Stelle verworfen. Insgesamt sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben.			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>mindestens hoch (eigentlich sehr hoch). Entsprechend ist der Funktionsverlustfaktor 1,5 oder 2,0 (im Plan 1,0) anzusetzen. Demgegenüber ist die Bedeutung der randlich am Gewerbegebiet geplanten Begrünungen deutlich zu hoch angesetzt. So wird den Flächen eine Lebensraumfunktion zugeschrieben (Faktor 1,5), die lt. Handlungsempfehlung nur landesweit schutzbedürftigen Arten und deren Lebensgemeinschaften zugesprochen wird. Ob sich dort derartige Arten ansiedeln, ist völlig ungewiss. Wenn eine Aufwertung lediglich "wahrscheinlich" ist, reicht dies zum Nachweis der Kompensation nicht aus (§24 der Handlungsempfehlung). Ob die Hecken eine Biotopentwicklungsfunktion erfüllen (Faktor 1,5) ist bereits jetzt zu verneinen. Die entwickelten Biotope am Rand des Gewerbegebietes verbinden lediglich die B 101 mit der geplanten Umgehungsstraße und können als „Todeskorridor“ bezeichnet werden. Und wenn man für die geplanten Gehölze und die Wiese eine Grundwasserschutzfunktion postuliert, dann muss man dies auch dem Acker zusprechen, denn dieser ist immer noch für das Grundwasser besser als eine großflächige Versiegelung.</p> <p>- Unabhängig von der subjektiven Berechnung ist die „Handlungsempfehlung“ grundsätzlich nicht geeignet, den Eingriff in den Wasserhaushalt adäquat, auszugleichen. In der Anlage wird anhand des Abflussbeiwertes der Flächen vor und nach der Bebauung gezeigt, dass eine etwa 2,4 mal so große Fläche als die versiegelte bepflanzt werden muss, um den Niederschlagsabfluss eines Starkregenereignisses vor Ort wieder auszugleichen. Wenn - wie hier geplant - bei einer Versiegelung von ca. 9 ha eine etwa 1,93 ha große Fläche begrünt werden soll, von der sogar 0,84 ha nur als Wiese ausgebildet wird (der Abflussbeiwert von Acker und Grünland ist etwa gleich), damit also nur effektiv 1,09 ha Bepflanzung zu Buche stehen, reicht dies bei weitem nicht aus, die Grundwasserneubildung vor Ort aufrecht zu erhalten und den Gebietsabfluss nicht weiter zu verschärfen. Damit ist der funktionale Eingriffs-Ausgleich insbesondere für das Schutzgut Wasser in keiner Weise gegeben. Nicht zuletzt deshalb wird die Hochwasserproblematik in Sachsen durch Anwendung der Handlungsempfehlung mit jedem Baugebiet verschärft. Alternativ zu Bepflanzungsmaßnahmen sind Entsiegelungsmaßnahmen anrechenbar, welche in Anlehnung an den „Entsiegelungserlass“ vom 30.7.2009 des Freistaates sowieso prioritär zu prüfen sind.</p>	c)			
28.4	<p>a) Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen e.V. b) VE: 31.08.2012 c) „Im Bebauungsplanverfahren sind mögliche Betroffenheiten von nach §44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten abzu prüfen. Die Prüfung des speziellen Artenschutzes ist damit Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens. Eine Zulässigkeit des Vorhabens ist nur gegeben, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten nach dem Eingriff weiterhin erfüllt wird. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, im Anhang IV der, Richtlinie 92/143/EWG und im Anhang, 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung erfasst sind. Mit Verweis auf den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes wurden für das Gebiet potenzielle Brutstätten der Feldlerche angegeben. Da es also Anhaltspunkte zum Vorkommen dieser Art gibt, sind dazu die einschlägigen Verbote im Planverfahren abzu prüfen. Im vorliegenden Umweltbericht des Planungsträgers wurde die damit angeschnittene Problematik mit dem Vermerk „gelöst“, dass die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden sollen. Das ist völlig unzureichend und interpretiert die Verbote des §44 BNatSchG falsch, indem sich lediglich auf das Zerstörungsverbot (der Nester) beschränkt wird. Vielmehr ist auch das Störungsverbot zu beachten, indem zu untersuchen ist, ob sich durch den Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (schließlich sollen etwa 12 ha Ackerfläche dauerhaft als Lebensraum u.a. der Feldlerche entzogen werden). Dazu ist zuerst einmal das Vorkommen der Art im Gebiet und seinem Umfeld zu erfassen und in Beziehung zur lokalen Population zu setzen. Beides fehlt jedoch.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 01.07.2013 dienen als Grundlage zur Festlegung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahme – Lerchenfenster als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme (PIK)) zur Sicherung von Feldlerchenhabitaten im Gebiet der Mesochore Freiburger und Oederaner Hochflächen. c)</p>			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
28.5	<p>a) Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) Landesverband Sachsen e.V. b) VE: 31.08.2012 c) „Anmerkung: Derzeit beträgt der tägliche Flächenverbrauch in Deutschland etwa 96 Hektar. Dies entspricht etwa 135 Fußballfeldern. Zum größten Teil werden diese Flächen für Siedlungen und Verkehrswege benötigt. Allein im Freistaat Sachsen ist die Siedlungs- und Verkehrsfläche seit Anfang der 90er Jahre um ca. 8 Hektar pro Tag (= 80.000 Quadratmeter) angewachsen. Das Gesamtausmaß der siedlungswirtschaftlichen Zwecken dienenden Fläche ist 2007 auf mehr als 12 Prozent der Landesfläche (= 221.667 Hektar) angewachsen (Quelle: Endbericht Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie 2007, Vorhaben „Flächenverbrauch in Sachsen“, Seite 2). Letztlich führt dies bei Starkniederschlägen zur Ausbildung von Hochwasserereignissen. Es ist davon auszugehen, dass der hohe Grad der Versiegelung in Deutschland das Hochwasserproblem verschärft, und zwar sowohl im Hinblick auf die Menge des unkontrolliert abfließenden Niederschlags als auch hinsichtlich immer kürzerer Vorwarnzeiten. Das Wissen um diese Zusammenhänge führte dazu, dass die Bundesrepublik Deutschland in ihrer nationalen Nachhaltigkeitsstrategie für das Jahr 2030 als Ziel festgelegt hat, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 Hektar zu reduzieren. Wir regen eine intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Argumenten an, damit eine rechtliche Überprüfung der Planung entbehrlich bleibt.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf hat sich mit der Möglichkeit eines Planungsverzichts („Nullvariante“) ebenso auseinandergesetzt, wie mit Standortalternativen im Stadtgebiet. Ein Verzicht auf die Planung mit gewerblicher Bauflächenausweisung kann aus Gründen einer ansonsten nicht ausreichenden Vorsorge für die Eigenentwicklung nicht in Betracht gezogen werden. Der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Einwohner der Stadt und der Region wird dabei als der wichtigste Grund herausgestellt. Die Stadt Brand-Erbisdorf kann im Rahmen der planungsrechtlich vorbereiteten Gewerbegebietentwicklung: - den Wirtschaftsstandort für produzierendes Gewerbe attraktiver machen, - damit ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot sichern, - langfristig von Steuereinnahmen in ihrem Haushalt profitieren, was die sozialen Leistungen der Kommune stärkt. c)</p>			
31	<p>a) Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. b) VE: 15.04.2016 c) „Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. kann den Eingriffs- Ausgleichsmaßnahmen in dieser Form nicht zustimmen. Wir fordern eine biotop-, bodenfunktion- und landschaftsbildbezogene Bewertung des Eingriffes und entsprechende Kompensationsmaßnahmen. Der Verursacher ist gem. §15 BNatSchG verpflichtet, den Eingriff funktionsgerecht (in gleichartiger oder gleichwertiger Weise) zu kompensieren. Einen funktionalen Ausgleich stellt die Entsiegelung geeigneter Flächen dar. Aufgrund des anhaltenden hohen Flächenverbrauchs für Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sind gemäß SMWA-Erlass vom 30.07.2009 prioritär Entsiegelungsmaßnahmen für Neuversiegelungen als Kompensationsmaßnahmen zu prüfen. Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. lehnt o.g. Vorhaben ab und bittet um weitere Beteiligung.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Anregung wird nicht als Aufforderung zum vollständigen Verzicht auf die Planung gewertet, sondern auf die Festsetzung angemessener Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Entsiegelungserlasses des SMUL vom 30.07.2009. Da nach durchgeführter vorrangiger Prüfung im Stadtgebiet keine dauerhaften Entsiegelungsmaßnahmen rechtssicher zugeordnet werden konnten, soll als Kompensationsmaßnahme A2 eine anerkannte Öko-Kontomaßnahme „Abriss Stallanlage und Anlage einer Streuobstwiese in Naundorf“ in der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf vom Maßnahmeträger Sächsische Ökoflächen-Agentur der Sächsische Landsiedlung GmbH erworben und dem vorhabenbedingten Eingriff zugeordnet werden. Diese Konzeption zur Bewältigung der Kompensationspflicht war Gegenstand der förmlichen Beteiligung, zu der sich der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. nicht noch einmal geäußert hat. Seitens zuständiger Behörden wie dem Landratsamt Mittelsachsen wurde die Konzeption nicht in Frage gestellt. Daher sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung gegeben und die Anregung wird als berücksichtigt eingeschätzt. Das Abwägungsergebnis soll den Belangträgern mitgeteilt werden, darin besteht die weitere Beteiligung. c)</p>			
32.1	<p>a) Grüne Liga Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle b) VE: 31.08.2012, 08.04.2016 c) „Das Vorhaben wird aus Gründen des unzureichenden Eingriffs-Ausgleichs abgelehnt. Begründung: Die Argumente der Stellungnahme vom 31.08.2012 bleiben vollinhaltlich bestehen.“ ... → Der Inhalt der ersten Stellungnahme deckt sich mit jenem der Stellungnahme des BUND, ebenfalls vom 31.08.2012 (s. Pkt. 28.1 – 28.5) „Ergänzend wird folgendes ausgeführt: ...“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Anregungen unter Pkt. 28.1 – 28.5 wurden sämtlich als Aufforderung zur Qualifizierung der Planung gewertet. Dem ist die Stadt nachgekommen und es soll der entsprechende Auszug aus dem Abwägungsprotokoll zugesandt werden. Die Ergänzungen vom 08.04.2016 sollen separat abgewogen werden. c)</p>			
32.2	<p>a) Grüne Liga Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle b) VE: 31.08.2012, 08.04.2016 c) Ergänzend wird am 08.04.2016 folgendes ausgeführt: „Eingriffs-Ausgleich Das Planungsbüro beweist mit der vorgelegten Berechnung des Eingriffs-Ausgleichs, mit welcher Kreativität das Kleinrechnen des Kompensationsbedarfs möglich ist: 1. „Es stellt sich wieder wie auch bereits in unserer Stellungnahme vom 31.8.2012 die Frage, auf welcher Art und Weise die Versiegelungsfläche (angeblich Vollversiegelung 63.200 m<sup>2</sup>, Teilversiegelung 15.800 m<sup>2</sup>) und damit der Eingriff durch das Planungsbüro überhaupt ermittelt wurde. Dies kann weder durch die beigelegten Pläne</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Bereits im geänderten Vorentwurf 02/2016 wurden die Belange Artenschutz, Bodenschutz, naturschutzrechtlicher Eingriffs-Ausgleich sowie Wasserhaushalt und Hochwasserentstehung abgehandelt, dabei u.a. Berechnungen wie die Versiegelungsbilanz und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach der Handlungsempfehlung des SMUL aktualisiert und zuständigen Behörden zur fachlichen Abstimmung vorgelegt. Als Grundlage einer sachgerechten Abwägungsentscheidung soll letztendlich die Handlungsempfehlung des SMUL genutzt werden. Diese ist sogar vorgeschrieben, soweit</p>			



Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis																	
			Ja	Nein	Enth.															
	<p>noch eine detaillierte Aufstellung der Flächennutzung abgeleitet werden. Sie ist unseres Erachtens angesichts einer GFZ von 0,8 deutlich zu klein, siehe auch nächster Punkt.</p> <p>2. Gesetzliche Basis für den Ausgleich ist die Intentionen des Gesetzgebers, durch naturschutzrechtliche Kompensation den status quo der Landschaft zu erhalten. Diesem Anspruch kann der mit allen arithmetischen Tricks errechnete Ausgleich ganz offensichtlich nicht entsprechen. Dass eine Versiegelungsfläche von ca. 9,66 ha (siehe Flächenbilanz in der Begründung S. 52 - 9,37 ha überbaubare Grundstücksfläche und 0,29 ha Straßenfläche) mit einer Begrünung innerhalb des GG von ca. 1,44 ha und einer Heckenpflanzung von 0,154 außerhalb es GG bereits zu einem Drittel ausgeglichen sein soll, ist einfach nur lächerlich. Das würde bedeuten, dass der vollständige Ausgleich, sollte er neben der Begrünung innerhalb des GG mit der Anpflanzung von Hecken außerhalb des GG „abgegolten werden“ lediglich eine weitere Anpflanzung von insgesamt 0,37 ha Hecke benötigen würde!</p> <p>(Berechnung: es fehlen aktuell 8,3275 Ökopunkte, 0,37 ha Heckenanpflanzung auf Intensivacker erbringen eine Wertsteigerung von <math>0,37 \times 17 \text{ WP} = 6,29</math> Ökopunkte, hinzu kommen 6 Funktionsaufwertungen mit einem Faktor von 1,0, das ergibt <math>0,37 \text{ ha} \times 6 \times 1,0 = 2,22</math> Ökopunkte, insgesamt also 8,51 Ökopunkte, was Übrigens schon wieder zu viel wäre).</p> <p>Es ist bereits mit dem gesunden Menschenverstand erkennbar, dass eine Versiegelung von 9,66 ha neben einer marginalen Durchgrünung des Gewerbegebietes (GFZ 0,8 !) nicht durch eine Heckenanpflanzung von insgesamt 0,894 ha Größe (<math>0,154 \text{ ha} + 0,37 \text{ ha}</math>) ausgeglichen werden kann! Dabei müssen noch nicht einmal Gründe des Biotop- und Artenschutzes herangezogen werden, es genügt eine Betrachtung der Versickerungsleistung und damit der Grundwasserneubildungsfunktion, welche auf den versiegelten Flächen vollständig zerstört wird und die mit 0,894 ha Hecke natürlich nicht ansatzweise ausgeglichen sein kann. Wir haben dies im Übrigen bereits in unserer Stellungnahme von 2012 argumentativ zum Ausdruck gebracht. Dass die Durchgrünung des GG so gut wie keinen Beitrag zum Ausgleich der fehlenden Versickerung/Grundwasserneubildung leisten kann, beweist bereits die Erforderlichkeit einer erheblichen Wasserrückhaltung am Standort, welche zwar den Abfluss ins Kanalsystem bzw. den Vorfluter drosselt, letztlich aber diese Systeme überdurchschnittlich belastet, weil das Einzugsgebiet seiner Funktion des Wasserrückhalts nicht mehr gerecht wird.</p>	<p>Öko-Punkte aus einem anerkannten Öko-Konto abgebucht werden sollen.</p> <p>Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hatte zum Vorentwurf 02/2016 in der LRA-Stellungnahme vom 13.04.2016 gefordert: „Bei der Bilanzierung selbst sind die von der Planung betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes sachgerecht zu bewerten. D.h., in der auf S.94 der Begründung angeführten „Planung / Funktionsbezogener Ausgleich innerhalb Plangebiet“ ist in der Pos.1 und der Pos.3 jeweils ein Aufwertungsfaktor 1 anzusetzen.“ Das wurde im Entwurf 06/2016 erfüllt, indem beim funktionsbezogenen Ausgleich innerhalb des Plangebiet für die Lebensraum- und die Biotopentwicklungsfunktionen bei den Maßnahme- und Anpflanzflächen anstelle des Wertfaktors 1,5 im BP-Entwurf 1,0 zugrunde gelegt wurden. Dadurch stieg der Kompensationsbedarf.</p> <p>Die Prognose der zu erwartenden Versiegelung wurde nicht seitens der zuständigen Behörden in Frage gestellt. Die Berechnung zur erfahrungsgemäß zu erwarteten Voll- und Teilversiegelung wurde dargelegt. Eine Voll- und Teilversiegelung der Gewerbegebiete zu insgesamt 75% ist auch angesichts der GRZ 0,8 nicht realitätsfern, denn es entstehen i.d.R. auf den nicht rechteckigen Grundstücken große rechteckige Baukörper. Angesichts der Festsetzung, dass Pkw- Stellplätze, Gehwege sowie Zugänge innerhalb der gewerblichen Grundstücke in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind, entspräche auch eine 15%ige Teilversiegelung durch diese bei der GRZ mitzurechnenden Nebenanlagen der Lebenswirklichkeit.</p> <p>In der Tabelle der Funktionsverluste sind die vorhabenbedingten Verluste bezüglich des Schutzguts Wasser bilanziert.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Pos.</th> <th>Funktion</th> <th>Fläche [m²]</th> <th>Verlust / Min- derung</th> <th>Werte heiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>Wasser (Retentionsfunktion / Vollversiegelung)</td> <td>62.770,86</td> <td>1,0</td> <td>62,7</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Wasser (Retentionsfunktion / Teilversiegelung)</td> <td>15.728,62</td> <td>0,5</td> <td>7,8</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unstrittig wirkt sich jede gehölzbestandene Fläche in Bezug auf das Wasserrückhalte- und Verdunstungsvermögen positiver als der derzeitige Intensivacker aus. Genau das spiegelt die funktionsbezogene Planungsbilanz wieder.</p> <p>Eine konkrete Zuordnung externer Kompensationsmaßnahmen erfolgte dann im Entwurf 06/2016, darunter auch eine anerkannte Öko-Konto-Maßnahme mit Entsiegelungsanteil. Damit sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben.</p>	Pos.	Funktion	Fläche [m²]	Verlust / Min- derung	Werte heiten	2	Wasser (Retentionsfunktion / Vollversiegelung)	62.770,86	1,0	62,7	3	Wasser (Retentionsfunktion / Teilversiegelung)	15.728,62	0,5	7,8			
Pos.	Funktion	Fläche [m²]	Verlust / Min- derung	Werte heiten																
2	Wasser (Retentionsfunktion / Vollversiegelung)	62.770,86	1,0	62,7																
3	Wasser (Retentionsfunktion / Teilversiegelung)	15.728,62	0,5	7,8																
32.3	<p>a) Grüne Liga Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle b) VE: 31.08.2012, 08.04.2016 c) „Neben der sachlichen Fehlleistung hinsichtlich des funktionsbezogenen Eingriffs-Ausgleichs (Boden/Wasser) greift das Planungsbüro zur rechnerischen Ermittlung des Eingriffs-Ausgleichs zu einem arithmetischen Trick. Er besteht darin, soviel wie möglich Funktionsaufwertungsfaktoren auf die Ausgleichsfläche sowie die Begrünungsflächen im GG zu legen. Je mehr Faktoren und umso höher diese angesetzt werden, umso höher ergibt sich der errechnete Wertzuwachs. Dabei werden Funktionsaufwertungen (hier Lebensraum, Biotopentwicklung, Grundwasserschutz und Retention sowie Verbundfunktion) auf Flächen angesetzt, die diese Funktion nicht ansatzweise erfüllen können. Das Planungsbüro möge deshalb detailliert darlegen, wie diese Funktionssteigerungen erreicht werden sollen. Es sollte dabei auch auf die Geeignetheit der Randbegrünungsflächen für die Biotopentwicklung/Verbundfunktion sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere unmittelbar an der B101 bzw. der geplanten Ortsumgehung eingegangen werden, welche durch vorhandene bzw. potenzielle Lärmeinwirkungen eine erhebliche Lebensraumentwertung erfahren.“</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>b) Sowohl die planbedingten Funktionsminderungen, als auch die -steigerungen waren Gegenstand der förmlichen Beteiligung mit dem Planentwurf 06/2016. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde hatte im Zusammenhang mit der Begründungen und dem Umweltbericht hierzu keine erneuten Forderungen erhoben.</p> <p>Die auf den Maßnahmeflächen M1 und M2 geplanten Anpflanzungen und deren Pflege wirken gegenüber dem jetzigen Zustand wertsteigernd und stellen mit Blick auf die derzeitige Ausbau- und Verkehrsbelastungssituation der Kohlenstraße keine Tierfalle sondern eine Biotopbrücke auf der Höchfläche mit Anbindung an die ehemalige Bahnstrecke bis zum Wald dar. Auf die Frage von nicht auszuschließenden Lebensraumbeeinträchtigungen im Zuge der Planung und des Baus einer Ortsumfahrung B101 ist im dafür zuständigen Planfeststellungsverfahren einzugehen. Das ist ein üblicher Vorgang der auch im umgekehrten Fall praktiziert wird, wenn z.B. auf einer bei Straßenbauprojekten planfestgestellten Ausgleichsfläche eine kommunale bauliche Entwicklung Eingriffe erfordert.</p> <p>Der Biotopverbund in westliche Richtung ist tatsächlich bereits durch die vorhandene B101 erschwert. Hier tritt dann im Falle des Baus einer Ortsumfahrung eine Erleichterung ein. Die an dieser Flanke nicht übermäßig</p>																		

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		ausgeprägt festgesetzte Randeingrünung steht vorhersehbar im Zusammenhang mit der Einzäunung der Baugrundstücke. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten, durch mehr Bewegungsmöglichkeiten werden „Todeskorridore“ vermieden. Damit sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben.			
32.4	a) Grüne Liga Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle b) VE: 31.08.2012, 08.04.2016 c) „Es soll auch auf die Ausführungen der Handlungsempfehlung in Kap. 5.2.2.2 (Funktionsaufwertungsfaktor) verwiesen werden. Dort wird explizit ausgeführt, dass der Aufwertbarkeit von Funktionen enge Grenzen gesetzt sind und Steigerungen z.B. der Bodenfunktionen zwar erreicht werden können, aber nur auf großen Flächen. Als Konvention wird dabei festgelegt, dass der Funktionsaufwertungsfaktor grundsätzlich niedriger liegen soll als der Funktionsminderungsfaktor. Wenn also der Funktionsminderungsfaktor zum Beispiel für das Schutzgut Boden, welches biotische Ertragsfunktion, Archivfunktion und Biotopentwicklungsfunktion beinhaltet, bei der biotischen Ertragsfunktion im Bestand in der Tabelle auf S.93 nur 0,1 aufweist, kann er im Gegenzug auf der gleichen Fläche im Planwert nicht mit einem Aufwertungsfaktor von 1,5 für die Biotopentwicklungsfunktion belegt werden, sondern muss darunter liegen. Dass die Randbegrünungen des GG eine besondere Biotopentwicklungsfunktion (Faktor 1,5) bzw. Verbundfunktion (Faktor 1,0) und eine besondere Lebensraumfunktion (Faktor 1,5) aufweisen sollen, wurde im Übrigen bereits weiter oben aufgrund der aktuellen bzw. potenziellen Lärmeinwirkungen verneint. Bestätigt wird dies durch den AFB, der für die bestehenden Gehölze an der B 101 nur Blau-, Kohlmeise, Elster, Grünfink und Gartengrasmücke als Brutvögel ausweist, Arten, welche eine hohe Lärm- und Störungstoleranz zeigen. Ein größeres Lebensraumpotenzial werden die geplanten Grünflächen an der B 101 auch nicht aufweisen. Ohne sachliche nachvollziehbare Darlegung (wie hier vorliegend), warum derart hohe Funktionsaufwertungsfaktoren beim Planwert angewandt werden, ist Tür und Tor geöffnet für einen Missbrauch der Berechnungsmethode. Das vorliegende Beispiel beweist das eindrucksvoll.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Bei der Funktionswertbetrachtung nach Handlungsempfehlung werden regelmäßig insgesamt 11 Funktionen betrachtet: Lebensraumfunktion, Immissionschutzfunktion, biotische Ertragsfunktion, Biotopentwicklungsfunktion, Archivfunktion, Retentionsfunktion, Grundwasserschutzfunktion, bioklimatische Ausgleichsfunktion, Verbundfunktion, Ästhetische Funktion und rekreative Funktion. Wenn eine Betroffenheit offensichtlich nicht vorliegt, wurde in der Tabelle auf eine Darlegung (Wertpunkte = 0) in der Berechnungstabelle verzichtet. Die Funktionen werden einzeln betrachtet und nicht gegeneinander aufgewogen, so z.B. nicht die verlustig gehende geringe biotische Ertragsfunktion des Ackers gegen die höher bewertete Biotopentwicklungsfunktion (im Entwurf 06/2016 nur noch Wertfaktor 1,0) einer geplanten Heckenanpflanzung. Arten, welche eine hohe Lärm- und Störungstoleranz zeigen, sind dabei nicht minder wertvoll. Der vorhandene Intensivacker hat jedenfalls z.B. für Blau-, Kohlmeise, Elster, Grünfink und Gartengrasmücke als Brutvögel kaum Lebensraumpotenzial. Damit sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben.			
32.5	a) Grüne Liga Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle b) VE: 31.08.2012, 08.04.2016 c) „Artenschutzfachbeitrag Der AFB weist für die Feldlerche zurecht den Bedarf nach populationsstützenden Maßnahmen (Lerchenfenster) nach. Umso verwunderlicher ist die Entscheidung des Planungsträgers, diese Maßnahmen nicht umsetzen zu wollen. Die Begründung dafür verfängt nicht. Es steht dem Planungsträger jederzeit frei, mit einem landwirtschaftlichen Unternehmen seiner Wahl auf Vertragsbasis oder auf eigenen Flächen Lerchenfenster anzulegen. Dies kann durchaus auch auf Flächen im weiteren Umkreis des Bauvorhabens stattfinden, die Flächen können zudem auch „rotieren“. Es ist jedoch vertraglich sicher zu stellen, dass die Lerchenfenster zusätzlich zu den Maßnahmen angelegt werden, welche bei Inanspruchnahme von Fördermitteln (Programm AUNaP) sowieso durch das Agrarunternehmen erforderlich sind. Wir fordern daher die Umsetzung der Artenschutzmaßnahme.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Festgesetzt wurde im Planentwurf 06/2016, dass als vorgezogene artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) in der Umgebung des Plangebiets 6 Lerchenfenster innerhalb vorhandener Ackerflächen, vorzugsweise mind. 5 ha große Schläge, die mit Wintergetreide oder Raps bestellt werden, in gleichmäßiger Verteilung zwei je ca. 20 m² große Lerchenfenster pro Hektar anzulegen sind. Die Lerchenfenster sollen einen Abstand von mind. 25 m zum Feldrand und mind. 50 m zu vertikalen Elementen, wie Gehölzen/ Gebäuden usw. haben, mit Beginn der Baumaßnahmen vorhanden bzw. gesichert sein, sodass mit Beginn der Brutsaison die entsprechenden Ausweichhabitate zur Verfügung stehen. Eine Rotation der zu Verfügung gestellten Flächen ist zulässig. Der Vorhabenträger (Stadt Brand-Erbisdorf) sichert eine entsprechende Vereinbarung mit den Flächenbewirtschaftern durch städtebaulichen Vertrag vor Satzungsbeschluss. Die jährliche Kontrolle zum Saattermin obliegt der Stadt Brand-Erbisdorf. Damit sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben.			
32.6	a) Grüne Liga Sachsen e.V. Landesgeschäftsstelle b) VE: 31.08.2012, 08.04.2016 c) „Wir bitten um Auseinandersetzung der vorgetragene Argumente und Zusendung des Abwägungsprotokolls.“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das Abwägungsergebnis soll den jeweiligen Belangträgern mitgeteilt werden.			
35.1	a) Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. b) VE: 15.04.2016 c) „Vorab teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben erneut mit, dass wir ernsthaft darauf verweisen, die Darstellung und Beschreibung der landwirtschaftlichen Tätigkeit objektiv wider zu geben. In allen Prognosen oder Interpretationen finden wir im Gesamtwerk unzählige Male die Attribution "intensive Land-	a) <b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Die Anregung zielt auf einen Verzicht zur Gewerbegebietentwicklung auf dem derzeitigen Ackerland ab. Vorangestellt wird, dass die Bezeichnung des Biotop/Nutzungstyps der Biotoptypenliste für Sachsen (LfULG, 2004) entspringt: „Intensiv genutzter Acker = Intensiv bewirtschaftete Felder mit arten- und meist individuenarmen Unkrautgesellschaften vorwiegend aus			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	<p>wirtschaft". Wir hatten bereits in einer der früheren Stellungnahmen darauf verwiesen, damit die der Ausdruck "die Flächen werden ackerbaulich" oder "landwirtschaftlich genutzt" genügend Aussagekraft besitzen um die Situation zu beschreiben - ohne eine Wertung oder Polarisierung vorzunehmen. Zum o.g. Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Vor dem Hintergrund des drohenden Verlustes an landwirtschaftlichen Nutzflächen, im konkreten Fall handelt es sich um rund 12 ha wertvollstes Ackerland, stehen wir dem Vorhaben entgegen. Bekräftigt wird dies in der Begründung Seite 78. Hier gilt es, den auf Grund der Bewertungsstufe festgestellten - Schutz der Fläche vor baulicher Nutzung - auch einzuhalten. Ackerland besitzt in seiner Wertigkeit in unserer Region einen besonders hohen Stellenwert und ist für die landwirtschaftliche Nutzung in Hinsicht auf die ökonomische Betrachtung als Vorrangfläche und schützenswert anzusehen.</p> <p>Die Landwirtschaft verliert bis auf den heutigen Tag nach wie vor allein in Sachsen täglich mehr als 5,3 ha Nutzfläche unwiederbringlich. In der Statistik noch unberücksichtigt sind die Flächen, die z.B. für die Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden. Sie belasten unsere Branche zusätzlich, da dort wiederum weitere Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion unwiederbringlich verschwinden. Für einen sinnvollen Ausgleich bzw. realen Naturschutz und sparsamen Flächenverbrauch ist es von größerem Nutzen, brachliegende Flächen durch Entseigerung wieder nutzbar zu machen. Hier sehen wir konkret in Brand-Erbisdorf bspw. die Bau ruine unterhalb der Schlosserei B101 gegenüber Aldi (ehemalige Turnhalle) oder der ehemalige Zentralgasthof in Langenau als Möglichkeiten. Weiterhin befinden sich süd-östlich gegenüber der Total-Tankstelle ungenutzte Gewerbestandorte ("Autohaus Silberstrasse"), die es gilt auszulasten, bevor es zu einer Erweiterung einschließlich der Flächenbeanspruchung für das bestehende Gewerbegebiet Süd kommt. Mit der Verantwortung eines ressourcenschonenden Umgangs erwarten wir entsprechend des §15 Abs.2 des Bundesnaturschutzgesetzes, nicht nur eine Prüfung der Möglichkeit der Entseigerung sondern auch konkrete Maßnahmen der Umsetzung bei der Entseigerung."</p>	<p>stickstoffliebenden und schwerbekämpfbaren Arten (z. B. Stellaria media, Apera spicaventi, Galium aparine, Tripleurospermum perforatum, Amaranthus retroflexus, Echinochloa crusgalli, Chenopodium album);" Das wurde, unabhängig von der Wertschätzung für die Lebensmittelproduktion auf ackerbaulich genutzten Flächen, auch im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fachgutachterlich so bewertet: „Kennzeichnend für die Vorhabensfläche ist eine strukturlose, ausgeräumte und landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche.“ Die aus Bewertungsparametern für Bodenteilfunktionen und Bodenempfindlichkeit aggregierte Gesamtbewertung führte zu einem entsprechend der Bewertungsstufe empfohlenen Schutz der Fläche vor baulicher Nutzung. Insofern besteht eine zwingende Pflicht zu einer Alternativenprüfung für eine weitere Gewerbegebietsentwicklung am Standort. Diese Alternativenprüfung hat im Rahmen der Planaufstellung stattgefunden. Die genannten Standorte sind nicht zur Ansiedlung von für die Gewerbegebiete GE2 – GE4 festgesetzten Mindestbaugrundstücksgrößen ab 1 ha geeignet. Eine vorrangige Nachnutzung brachgefallener aber geeigneter Standorte innerhalb der Siedlung wird für kleinere Ansiedlung im Rahmen des kommunalen Gewerbeflächenmanagements befördert.</p> <p>Der Bodenschutzbelang wurde hinter den Belang der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zurückgestellt. Zur Erfüllung der Kompensationspflicht wurden Entseigerungsmöglichkeiten vorrangig mit folgenden Ergebnis geprüft: Da im Stadtgebiet keine dauerhaften Entseigungsmaßnahmen rechtssicher zugeordnet werden können, soll als Kompensationsmaßnahme A2 eine anerkannte Öko-Kontomaßnahme „Abriss Stallanlage und Anlage einer Streuobstwiese in Naundorf“ in der Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf vom Maßnahmeträger Sächsische Ökoflächen-Agentur der Sächsische Landsiedlung GmbH erworben werden.</p> <p>c)</p>			
35.2	<p>a) Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. b) VE: 15.04.2016 c) „In diesem Zusammenhang sehen wir die Pflegemaßnahmen die z.T. für M1 und M2 veranschlagt werden, für nicht realisierbar an. Eine Beweidung auf einer nur 10 m breiten Fläche mit Schafen entlang einer (zukünftig geplanten) Bundesstraße ohne arrondierte lw. Flächen sehen wir mehr als kritisch entgegen. Ebenso stellen wir die dargestellten Absichten zur dauerhaften und langfristigen Pflege der Strauchanlagen in Frage. Hier entstehen Kosten, für die in Zukunft keiner Verantwortung übernehmen wird. Dies zeigen Erfahrungen vergleichbarer Projekte.“</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Schafbeweidung ist lediglich als Alternative zur zweischürigen Mahd mit Abtransport des Mahdguts zugelassen. Die Beweidungsmöglichkeiten entlang einer Straße, etwa im Zusammenhang mit Vertragsnaturschutz, sind dann konkret zu prüfen, wenn die Straßenbaumaßnahme den Raum begrenzt. Die Einhaltung des festgesetzten Bewirtschaftungsregimes der gegliederten Gehölz- und Strauchfläche unterliegt der Überwachung (Monitoring) durch den Plangeber, einerseits um den angestrebten ökologischen Wert zu sichern und andererseits einer Waldentwicklung mit daraus resultierenden Waldabstandsorderungen entgegenzuwirken. Da die Grünfläche als öffentliche festgesetzt ist, besteht hier kein zusätzlicher rechtlicher Sicherheitsbedarf.</p> <p>Es sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben.</p> <p>c)</p>			
35.3	<p>a) Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. b) VE: 15.04.2016 c) „Nicht nachvollziehbar ist die Aussage in der Begründung Seite 11 bezüglich der Bodenerosion. Sollte der Abtrag durch Wasser wirklich „2.300,29 kg/ha*a“ (2,3 t?) betragen, würde dies für die 12 ha des Plangebietes bedeuten, dass jährlich rund 28 Tonnen Erde auf das Flurstück Nummer 575/34 gespült würde, da dieses am tiefsten liegt. Hier stellt sich ein Widerspruch mit der in Begründung auf Seite 77 getroffenen Aussage, die wir aus unserer Sicht nur unterstützen können, bezüglich der Hangneigung dar. Ein Verzicht der Textpassage auf Seite 77 ist wegen Unverhältnismäßigkeit anzustreben.“</p>	<p>a) Die Anregung wird berücksichtigt. b) Die Passage wurde im Rahmen der Entwurfsbegründung 06/2016 geprüft und konkretisiert, nicht jedoch einfach gestrichen. Eine Potenzialermittlung anhand verschiedenster Faktoren führt nicht zwangsläufig auf dem konkreten Schlag zum Bodenabtrag in der beschriebenen Größenordnung. Vielmehr gibt es hier keine konkreten Zahlen und es darf angenommen werden, dass aufgrund der geringen Hangneigung der tatsächliche Abtrag geringer ausfällt.</p> <p>Der Bodenabtrag von rd. 2,3 t/ha a gilt als Mittelwert innerhalb der Mesogeochore „Freiberger und Oederaner Hochflächen“. Am Standort selber wurden laut der Karte der Erosionsgefährdung in Abhängigkeit von Bodenart, Hangneigung und Regenerosität (KSR-Karte) des LfULG (<a href="http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm">http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/33144.htm</a>) in Teilen des Plangebiets auch zwischen 15 – 30 t/ha a als Potenzial ermittelt. Laut der Arbeitshilfe „Gefahrenabwehr bei Bodenerosion“</p>			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		<p>(<a href="http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/boden/Arbeitshilfe_Erosion_web.pdf">http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/boden/Arbeitshilfe_Erosion_web.pdf</a>) werden da wegen Erheblichkeit bereits Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. zur Vorsorge empfohlen.</p> <p>c)</p>			
35.4	<p>a) Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. b) VE: 15.04.2016 c) „In der Begründung Seite 82 wird davon berichtet, dass schlussfolgernd nach Entstehung des Gewerbegebietes und mit Anlage der Ausgleichsmaßnahmen das Lebenshabitat verschiedener Arten aufgewertet wird. Hier sind wir ebenfalls grundsätzlich anderer Auffassung. In der Prognose wurde es klar definiert. „Der Lebensraum für Bodenlebewesen und den Acker bewohnende Tiere wird versiegelungsbedingt drastisch zurückgehen.“ Drastisch dargestellt ist selbst der schlechteste Acker für Lebewesen besser geeignet, als ein gut angelegtes Gewerbegebiet. Dass die Feldflur bspw. Nahrungs- bzw. Brutmöglichkeit bietet, ist in der Anlage 3_AFB_BED_Abgabe2_130701.pdf. dokumentiert und widerspricht der auf Seite 97 getroffenen Darstellung „Die ökologische Wertigkeit der Fläche sei infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gering.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die verbale Einschätzung zur ökologischen Wertigkeit der Fläche im Bestand erklärt sich aus dem Intensivackerflächen in der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL, Stand: Juli 2003, aktualisiert: Mai 2009) zuerkannten Biotopwert. Dieser liegt bei weniger als 1/4 im Vergleich z.B. zu „sonstigen Baum- und Strauchhecken“ Der vorhabenbedingt massive Eingriff in den Boden- und Wasserhaushalt und damit Verlust des Bodenlebensraums ist in der Ermittlung der Kompensationspflicht berücksichtigt.</p> <p>c)</p>			
35.5	<p>a) Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. b) VE: 15.04.2016 c) „Als letzte Anmerkung geben wir weiterhin zu bedenken, dass sich nach unserem Kenntnisstand, das Flurstück 584/2 nicht wie in Punkt 1.7, Seite 15 aufgeführt, in kommunalen Besitz der Stadt Brand-Erbisdorf befindet, sondern es einem anderen Eigentümer obliegt.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebenen Eigentumsverhältnisse sollen redaktionell in die Begründung eingearbeitet werden. Die kommunale Planungshoheit wird an dieser Stelle nicht durch die Eigentumsverhältnisse eingeschränkt. Die Entwurfs offenlage im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sicherte eine Eigentümerbeteiligung.</p> <p>c)</p>			
101	<p>a) Herr Hartmut Ritter b) VE: 02.09.2012 c) „Das Gewerbegebiet rückt näher an meine Grundstücksgrenze und nicht ich näher an das Gewerbegebiet. Aus diesen Grund auch meine Forderungen. ... Nach Einsicht in die Planungsunterlagen muss ich feststellen, das nach meiner Meinung die Belange des Lärmschutzes in Richtung meines Grundstückes ungenügend berücksichtigt wird. Begründung: Durch die hautsächliche Westströmung ist es jetzt schon erheblich laut, dies würde sich durch Bebauung mit produzierendem Gewerbe noch erhöhen. Gleichzeitig wird auch das Verkehrsaufkommen auf der Kohlenstraße weiter erhöht damit weitere Lärmbelastigungen auf mich zukommen. Meine Forderung besteht darin, die Eingrenzung des Gewerbegebietes in Richtung meines Grundstückes und der Kohlenstraße mit Hilfe eines Walles und Bepflanzung immer Grüne Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Anregung besteht in der Sicherung eines angemessenen Lärm-Immissionsschutzes. Das leistet die Planung. Im Rahmen der Schallimmissionsprognose ist die Adresse Kohlenstraße 42 kein maßgeblicher Immissionsort, d.h. bei Einhaltung der Orientierungs- und Richtwerte für höchstzulässige Lärmimmissionen an näher gelegenen Immissionsorten, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Wall soll nicht angelegt werden, er würde auch kaum auf die Entfernung wirkungsvoll sein, zudem die Blickbeziehungen zu den denkmalgeschützten Bergbauhalden zusätzlich einschränken. Aber eine massive Randeingrünung zwischen den Gewerbegebieten und der Adresse Kohlenstraße 42 ist vorgesehen, der öffentliche Grünstreifen rd. 30 m breit.</p> <p>c)</p>			
102.1	<p>a) Herr Michael Kisiel b) VE: 06.09.2012 c) „Als unmittelbarer Anwohner und Jagdausübungsberechtigter stelle ich folgende gravierende Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen fest und fordere folgende Änderungen. 1. Die Festsetzungsziele der grünordnerischen Festsetzung wie abschirmende Wirkung und positive Wirkungen auf das Landschaftsbild werden gerade im Süden an der Ferngasleitung nicht erreicht, da jegliche Gehölzpflanzung fehlt und der Grünstreifen diesbezüglich keine Funktion übernimmt. Ein Erdwall in Verbindung mit einer anschließenden Erstaufforstung, vorwiegend aus immergrünen Nadelgehölzen würde die visuelle und akustische Abschirmung der Siedlung an der Kohlenstraße/Vereinigt Feld deutlich verbessern. Dafür könnte der überdimensionierte Grünstreifen (Maßnahme A2) mit Gehölzen an der B101 reduziert werden. Die hohe grüngestalterische Wirkung würde minimal sein auf Personen, die mit 100 km/h nach BED fahren und davon nur minimal Kenntnis nehmen. Im Süden aber würde eine Vergrößerung des Gehölzbereiches deutlich die Lebensqualität der dort wohnenden Bürger der Stadt Brand-Erbisdorf verbessern.“</p>	<p>a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Anlage eines Walls aus Lärmschutzgründen ist bei durch die Bauherren nachweislich zu erbringender Einhaltung festgesetzter Lärmemissionskontingente nicht erforderlich, wäre im Übrigen angesichts der Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten auch nicht effektiv wirksam. Mit steigender Entfernung der Lärmquelle zu einem Lärmschirm sinkt die Wirksamkeit zusätzlich. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen der Ferngasleitung sind auch keine Höhenveränderungen oder bauliche Anlagen zulässig. Gehölzpflanzungen haben zudem einen lichten Mindestabstand von 5,0 m zur Ferngasleitung einzuhalten. Der öffentliche Grünstreifen an der SO-Flanke des Plangebiets ist insgesamt rd. 30 m breit, davon entfallen mehr als die Hälfte auf eine gegliederte Gehölz- und Strauchfläche (M1). Dazu sind gruppenförmige Pflanznester mit Größen zwischen 50 – 200 m² aus je mind. einem Baum und mind. 5 Sträuchern anzulegen. Der Abstand zwischen den Pflanznestern beträgt mind. 5 m, der Abstand zwischen Bäumen mind. 10 m. Da der Abstand zum Vorhaben über 100 m beträgt, wird eine derartige Randeingrünung als zweckmäßig und für die zusammenhängende Siedlung an der Kohlenstraße/Vereinigt Feld ausreichend erachtet. Innerhalb des Plangebiets sowie unmittelbar daran angrenzend stünden im Übrigen Aufforstungen dem Planungsziel entgegen, denn dann müssten die baulichen Anlagen einen Waldabstand nach SächsWaldG</p>			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		von i.d.R. 30 m einhalten. Eine angrenzende Aufforstung würde zudem der Trassenfreihaltung für eine spätere Ortsumfahrung B101 entgegenstehen. Es sind hinreichende Voraussetzungen für eine abwägungsfehlerfreie Planungsentscheidung, darauf zielte die Anregung ab, gegeben. c)			
102.2	a) Herr Michael Kisiel b) VE: 06.09.2012 c) „2. Die Verkehrsbelastung der Kohlenstraße wird durch das erweiterte Gewerbegebiet noch mehr steigen. Damit steigt auch das Gefahrenpotential für Fußgänger und Radfahrer. Warum wird im Zuge der Gewerbegebietserweiterung kein Radweg zur Anbindung Kohlenstraße / Vereinigt Feld an das Stadtgebiet geplant analog der Radwegverbindung BED – Berthelsdorf?“	<b>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Ein angebauter oder separat geführter Rad- und Gehweg entlang der Kohlenstraße soll nicht Gegenstand des hier zu behandelnden Bebauungsplans werden. Das überörtliche Verkehrsaufkommen dürfte sich gemäß Entwurf zum Landesverkehrsplan Sachsen 2025 durch das Vorhaben insgesamt nicht nennenswert vergrößern, allerdings ist „regional mit einer unterschiedlich starken Ausprägung dieser allgemeinen Tendenzen zu rechnen. ... Die Gesamtverkehrsleistung in der Region Chemnitz bleibt nahezu konstant.“ Eine standortkonkrete realistische Abschätzung ist bei diesem Angebotsbebauungsplan ohne Detailkenntnisse allerdings schwierig, weil weder das Personen- noch das Güterverkehrsaufkommen der künftigen Firmen bekannt sind. Allerdings ist bekannt, dass sich logistikaffine Unternehmen verstärkt in der Nähe deutlich leistungsfähigerer Verkehrsstrassen, als es die B101 ist, ansiedeln. Im Übrigen hätte es die Stadt in der Hand, auf kommunalen Erschließungsstraßen verkehrsrechtliche Anordnungen zum Lkw-Verkehr, wie etwa ein Durchfahrverbot (Kfz >= 3,5t) durchzusetzen und damit die Zufahrt von der B101 aus vorzuschreiben. Verkehrsrechtliche Anordnungen können aber nicht Bestandteil von Bebauungsplanfestsetzungen sein. Gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer ist unabhängig davon stets geboten. Entlang der B101 wurde ein ausreichend breiter öffentlicher Grünstreifen festgesetzt, um bei Bedarf dort später eine durchgehende straßenbegleitende Fuß- und Radverbindung zu ermöglichen, die dann Anschluss bis zur Stadtlage haben müsste. Die Anbindung der Wohnbebauung Kohlenstraße/Vereinigt Feld könnte durch eine entsprechende Querverbindung erfolgen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Falle der Realisierung der OU B101 die Frage einer sicheren Fuß- und Radverbindung hier neu zu stellen ist. Die Stadt behält Fragen der Fußgängersicherheit bei der Verknüpfung der Stadtteile unabhängig von diesem Bebauungsplan im Blickfeld. Verwiesen wird darauf, dass ein Radweg in der Fortschreibung des gesamtstädtischen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes BED (INSEK) im Fachkonzept Verkehr und technische Infrastruktur enthalten ist. c)			
102.3	a) Herr Michael Kisiel b) VE: 06.09.2012 c) „3. Laut Unterlagen werden durch die grünordnerischen Festsetzungen die biotop- und funktionsbezogenen Eingriffe vollständig ausgeglichen. Dies erscheint aus meiner Sicht nicht schlüssig und ausreichend. Die benannte intensive landwirtschaftliche Nutzung ist zurzeit eine 3 jährige Grünlandnutzung mit Klee gras und Mahd. Der biotopbezogene Ausgleich innerhalb des Gebietes wird zum größten Teil durch die Anlage der Wiese erbracht, welche ebenfalls mehrfach jährlich gemäht wird. Die dargestellte ökologische Aufwertung von 5 auf 22 Planwertpunkte erscheint deutlich überzogen und bedarf einer naturschutzfachlich/behördlichen Überprüfung. Die angeblich deutliche Aufwertung von der Grünlandnutzung mit landwirtschaftlicher Verwertung des Mähgutes hin zu Grünflächen mit Schnittgutentsorgung als Abfall ist nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch äußerst fraglich.“	<b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich hält sich im Entwurf an die entsprechende Handlungsempfehlung des SMUL und war bereits Gegenstand fachbehördlicher Abstimmung mit einem geänderten Vorentwurf 02/2016. Die Untere Naturschutzbehörde hat hierzu im Detail Vorgaben gemacht, welche in der Entwurfsfassung auch beachtet wurden. Die dargelegte ökologische Wertigkeit der Flächen im Bestand und in der Planung richtet sich nach der Biotoptypenliste für Sachsen (LfULG, 2004) und den in der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL, Stand: Juli 2003, aktualisiert: Mai 2009) zuerkannten Biotopwerten. Jener von tatsächlich am Standort erfassten Intensivackerflächen liegt bei weniger als 1/4 im Vergleich z.B. zu „sonstigen Baum- und Strauchhecken“. Es gelten die mit dem Entwurf 06/2016 fachlich abgestimmten Maßnahmenbeschreibungen. c)			
102.4	a) Herr Michael Kisiel b) VE: 06.09.2012 c) „4. Als Jagd ausübungs berechtigter des Gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Brand-Erbisdorf bin ich über die Erweiterung des Gewerbegebietes und dem damit verbundene Flächen- und Lebensraumverlust nicht einverstanden. Über diese Flächen	<b>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Soweit die Anregung auf einen vollständigen Verzicht auf die Planung gerichtet ist, soll dem nicht nachgekommen werden. Der Belang Flächen- und Lebensraumverlust wurde hinter den Belang der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zurückgestellt. Eine prinzipielle Standortalternativenprüfung hat die Stadt			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	verlaufen jahrzehntealte Wildwechsel heimischer Schalenwildarten, welche durch die Erweiterung abgeschnitten werden. Am Beispiel des schon bestehenden Gewerbegebietes zeigt sich, dass die großflächig entstandenen Grünflächen mit ihren Einfriedungen verlorene Flächen sind.“	vorgenommen und den Erweiterungsstandort an der B101 bestätigt. Großwildwechsel durch die gewerblich genutzten Betriebsgelände sind ausgeschlossen. Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist durch die Einfriedungen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten. c)			
102.5	a) Herr Michael Kisiel b) VE: 06.09.2012 c) „Für die heimischen Wildarten sind die 2 m hohen Stahlgitterzäune nahezu undurchdringliche Barrieren. Die Flächen bieten weder Lebensraum noch Durchzugsmöglichkeiten für heimische Wildarten. Zwei Dinge müssen daher im Planungsgebiet Beachtung finden: 1. Der Anteil der Zaunflächen sollte sehr gering gehalten werden. Zäune möglichst nahe an Gebäuden und nicht um große Grün-/Gehölzflächen errichten. Einfriedungen möglichst nur mit Hecken ausführen. 2. Der Anteil an Strauch- und Gehölzpflanzungen im Planungsgebiet vor allem aber an den Süd und Südostseiten, wo der Übergang zur freien Landschaft stattfindet, sollte deutlich höher ausfallen um Lebensräume und Wechselmöglichkeiten zu schaffen.“	<b>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Das generelle Recht der Eigentümer, ihre Betriebsgelände durch Einzäunung vor unbefugtem Betreten und Diebstahl sicher zu schützen, soll nicht durch den Bebauungsplan eingeschränkt werden. Das ist eine Konsequenz aus der beabsichtigten künftigen gewerblichen Flächennutzung und nicht zu vergleichen etwa mit einem Landwirtschaftsbau im Außenbereich. Im Übrigen vertreten mit Naturschutzfragen vertraute Träger öffentlicher Belange im Verfahren unter anderem die Auffassung, dass die Randbegrünungsflächen für die Biotopentwicklung/Verbundfunktion sowie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere unmittelbar an der B101 bzw. der geplanten Ortsumgehung durch vorhandene bzw. potenzielle Lärmeinwirkungen eine erhebliche Lebensraumwertung erfahren, also für ausschweifende Strauch- und Gehölzpflanzungen gar nicht geeignet seien. Ferner wurden im 2013 gutachterlich erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag keine Maßnahmen zur Erleichterung von Wildwechseln für Säugetiere vorgeschlagen. c)			
102.6	a) Herr Michael Kisiel b) VE: 06.09.2012 c) „5. Die Umsetzung und Sicherung der festgesetzten Maßnahmen ist zu gewährleisten. Sonst bringen die besten Forderungen nichts. Die Satzung der Stadt BED für den Bebauungsplan Gewerbegebiet an der B101 mit letzter Änderung vom 14.11.2003 fordert eine vollständige Heckeneinfriedung und eine Zaunhöhe von max. 1,5 m Höhe. Punkt 1 wurde bis heute nicht vollständig umgesetzt und die Zäune, die um alle Anlagen errichtet wurden sind deutlich höher.“	<b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Zuständig für die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf. Insofern sind Kontrolle und Einflussnahme möglich. Die Anerkennung durchgeführter Kompensationsmaßnahmen erfolgt letztlich durch die untere Naturschutzbehörde. Die aufgrund des Sicherheitsbedürfnisses von Firmen, ggf. auch von Versicherungsbedingungen, offenbar zum benachbarten Alt-Bebauungsplan erteilten Befreiungen bezüglich der Zaunhöhe waren ein Grund, hier im Satzungsgebiet eine maximale Zaunhöhe von 2,20 m festzusetzen. Ohne eine derartige Regelung läge die verfahrensfreie Höhe für Einzäunungen bei 2,0 m. c)			
103.1	a) Frau Ursula Kisiel b) VE: 07.09.2012 c) Die Punkte 1, 2, 5 und 6 entsprechen inhaltlich den Stellungnahmen unter Pkt. 201.1, 102.2, 102.3 und 102.6 der Abwägungstabelle.	<b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Abwägungsentscheidung zu den Punkten 102.1, 102.2, 102.3 und 102.6 werden bestätigt sollen mitgeteilt werden. c)			
103.2	a) Frau Ursula Kisiel b) VE: 07.09.2012 c) „3. Was passiert mit den Restflächen unseres Flurstückes auf und hinter der fiktiven Umgehungsstraße?“	<b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die nicht durch den jetzigen Bebauungsplan berührte Restfläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Ein Baurecht für Dritte lässt sich aber daraus nicht ableiten, d.h. über eine gegenüber dem bestandgeschützten Ist-Zustand geänderte Flächennutzung ist später in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren zu entscheiden, zweckmäßigerweise wenn die im Zusammenhang mit Ortsumfahrung auftretenden Fragen beantwortet sind. c)			
103.3	a) Frau Ursula Kisiel b) VE: 07.09.2012 c) „4. Wie erreiche ich als Eigentümerin meines Flurstückes in Zukunft diese Restflächen? Der Bau einer Zuwegung von der Kohlenstraße aus ist in jedem Falle zwingend notwendig.“	<b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Im Zuge der Bebauungsplanrealisierung notwendige Veränderungen an Feldzufahrten sind zwischen dem Erschließungsträger (Stadt) und dem Flächeneigentümer im Vollzug abzustimmen. Die angesprochene Zuwegung von der Kohlenstraße aus liegt nicht im Geltungsbereich der Satzung, d.h. kann hier nicht festgesetzt werden. Die Anlage einer Feldzufahrt bietet sich an der Stelle mit dem derzeit geringsten Höhenunterschied zwischen Kohlenstraße und Feldfläche an. c)			
104.1	a) Jagdgenossenschaft Brand-Erbisdorf, Herr Hagen Baltzer b) VE: 07.09.2012 c) „Die Jagdgenossenschaft Brand-Erbisdorf (JG BED) sieht die Erweiterung des Gewerbegebietes mit Sorge und nimmt zu den Planungsunterlagen wie folgt Stellung.“	<b>a) Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Soweit die Anregung auf einen vollständigen Verzicht auf die Planung gerichtet ist, soll dem nicht nachgegeben werden. Der Belang einer zukünftigen Ver-			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
	1. Die Erweiterung des Gewerbegebietes führt zu einem Flächenverlust von ca. 15 ha oder 5 % der ohnehin schon geringen bejagbaren Flächen der JG BED. Es kommt zum Verlust von Lebensräumen und zum Abschneiden von Wechsell heimischer Wildarten. Dies lässt die jagdliche Attraktivität des Jagdgebietes sinken und erschwert die zukünftige Verpachtbarkeit und die Möglichkeit von Pachtzinssteigerungen. Die finanzielle Situation der JG BED wird direkt durch den Flächenverlust und die damit sinkenden Einnahmen verschlechtert."	pachtbarkeit und die Möglichkeit von Pachtzinssteigerungen wurden hinter den Belang der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zurückgestellt.  c)			
104.2	a) Jagdgenossenschaft Brand-Erbisdorf, Herr Hagen Baltzer b) VE: 07.09.2012 c) Der Punkt 2 entspricht inhaltlich der Stellungnahmen unter Pkt. 102.5, 102.3 und 102.6 der Abwägungstabelle.	a) <b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Die Abwägungsentscheidung zu Punkten 102.5 wird bestätigt soll mitgeteilt werden. c)			
105.1	a) Medical-Produkte Lichtenberg GmbH, Herr Ring b) E: 27.09.2016 c) Das Grundstück 584/3 wurde seinerzeit als Reservefläche gekauft, um die Nutzung auf dem Grundstück 575/55 auszuweiten, und zwar mit mindestens vergleichbarer Nutzung wie auf dem Grundstück 575/55;	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das Plankonzept soll dahingehend angepasst werden, dass ein weitreichendes wie in Bezug auf andere planbetreffende Eigentümer ausgewogenes Baurecht im Bebauungsplan die städtebauliche Ordnung im bisherigen Außenbereich (derzeit besteht keinerlei Baurecht) regelt. c)			
105.2	a) Medical-Produkte Lichtenberg GmbH, Herr Ring b) E: 27.09.2016 c) Planstraße sollte besser komplett über das Grundstück 584/2 gehen, welches sich in kommunalem Eigentum befinden würde;	a) <b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Die Grundstücksbetroffenheit soll mit einer geänderten Entwurfsplanung eine möglichst gleichmäßige Belastung der künftigen Straßenanlieger befördern. Eine städtebaulich geordnete Erschließung verlangt vorhersehbar auch die Nutzung von Teilen des Grundstücks 584/3. Das Grundstück 584/2 befindet sich nicht in kommunalem Eigentum. c)			
105.3	a) Medical-Produkte Lichtenberg GmbH, Herr Ring b) E: 27.09.2016 c) Die Lärmkontingente für die Nachtstunden müssen für die vorgesehene Nutzung mindestens 45 dB in der Nacht betragen.	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Möglichkeiten einer Ausweitung der Lärmkontingente im möglichst auch flächenmäßig erweiterten GE4 sollen fachgutachterlich geprüft werden. Die anderen Flächeneigentümer sollen dabei nicht von vornherein schlechter gestellt werden. Auf das derzeit hier im Außenbereich gänzlich fehlende Baurecht wird nochmals verwiesen. c)			
105.4	a) Medical-Produkte Lichtenberg GmbH, Herr Ring b) E: 27.09.2016 c) „Die Bauverbotszone 1 und Baugrenzen 2 an der Stichstraße und an der B 101 schränken uns in unseren Bebauungsmöglichkeiten ein. Gleiches gilt für die eingeschränkt zulässige Bauhöhe auf der Schutzfläche 4 (max. Bauhöhe 2,20 m). Eine solche Einschränkung war seinerzeit nicht Thema, als das Grundstück an uns verkauft wurde.“	a) <b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Die Anregung ist darauf gerichtet, untergeordnete bauliche Nutzungen unreglementiert zu gestatten. Das Landesamt für Denkmalpflege hatte für den Denkmalumgebungsschutzbereich außerhalb der Baugrenze (s. Nr.4) in Richtung B 101 sogar eine langfristige und dauerhafte Freihaltung von Parkieranlagen, Abstellflächen und Ähnlichem gefordert. Es soll nach dem Willen der Stadt bei dem im Vorentwurf formulierten und als für das Orts- und Landschaftsbild verträglichen Kompromiss bleiben. c)			
105.5	a) Medical-Produkte Lichtenberg GmbH, Herr Ring b) E: 27.09.2016 c) „Die zulässige Bauhöhe 512 m ü. NN ist nach unserer Überzeugung nicht ausreichend. Wir benötigen eine vergleichbare Bauhöhe, wie auf dem Grundstück 575/55, somit mindestens 14 m Gebäudehöhe über dem Grund“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die max. Gebäudehöhe im GE4 soll um 4,0 m angehoben werden, in allen anderen Gebieten um 2,0 m. Mit Blick auf die Rechte im Altplan (GH = 12 m ab Straßen-OK + ausnahmsweise „Haustechnik-Überschreitung“ 3,0 m). Im Gegenzug soll die neue „Haustechnik-Überschreitung“ auf 1,40 m begrenzt werden, d.h. unterhalb einer Vollgeschoss-Bildung bleiben. c)			
105.6	a) Medical-Produkte Lichtenberg GmbH, Herr Ring b) E: 27.09.2016 c) bisher fehlende Beteiligung / Kommunikation bemängelt, aber Angebot zu persönlichem Gespräch steht;	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Das Gespräch zwischen der planenden Stadt und dem Eigentümer hat am 02.11.2016 stattgefunden. Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum neuen Planentwurf haben auch wieder alle berührten Grundstückseigentümer die Möglichkeit zur Abgabe Ihrer Stellungnahme. c)			
106	a) Herr Arnd Kaden b) E: 26.09.2016 c) „Die Kohlenstrasse ist als Zufahrt zum Gewerbegebiet stark frequentiert. Bitte prüfen Sie, einen Rad - und Fußweg entlang dem Grundstück der Eisa-Sachsen GmbH in die Erweiterung mit zu integrieren. Da hier viele Arbeitskräfte und auch Anwohner mit dem Rad oder zu Fuß unterwegs sind, erachte ich dies als notwendige Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit dieser Nutzer. Des Weiteren ist eine öffentliche Bushaltestelle vorhanden, welche zur Zeit nur über die Straßennutzung zu erreichen ist.“	a) <b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Im Geltungsbereich der Satzung lässt der festgesetzte Straßenquerschnitt die Anlage eines straßenbegleitenden Fußweges zu. Radverkehr kann in der Stichstraße auf der Fahrbahn abgewickelt werden. Die verkehrlichen Auswirkungen der Gebietserweiterung werden auch ohne konkrete Kenntnis aller Investoren als nicht so gravierend eingeschätzt, dass zeitgleich in anderen Verfahren ausreichende Fuß- und Radwegeverbindungen planungsrechtlich gesichert werden müssten.			

Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		Entlang der B101 wurde ein ausreichend breiter öffentlicher Grünstreifen festgesetzt, um bei Bedarf dort später eine durchgehende straßenbegleitende Fuß- und Radverbindung zu ermöglichen, die dann Anschluss bis zur Stadtlage haben müsste. Die Anbindung der Wohnbebauung Kohlenstraße/Vereinigt Feld könnte durch eine entsprechende Querverbindung erfolgen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Falle der Realisierung der OU B101 die Frage einer sicheren Fuß- und Radverbindung hier neu zu stellen ist. Die Stadt behält Fragen der Fußgängersicherheit bei der Verknüpfung der Stadtteile unabhängig von diesem Bebauungsplan im Blickfeld. Derweil ist gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsarten geboten.			
107.1	a) Herr Gunnar Laudel b) E: 18.09.2016 c) Für Inanspruchnahme des Schutzguts Boden nicht nur im Stadtgebiet nach Alternativen (zu Brachenrevitalisierung) suchen;	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Alternativenprüfung hat im Rahmen der Planaufstellung stattgefunden. Die Standorte zur Nachverdichtung im bestehenden Baurecht und zur Brachenrevitalisierung sind nicht zur Ansiedlung von für die Gewerbegebiete GE2 – GE4 festgesetzten Mindestbaugrundstücksgrößen ab 1 ha geeignet. Eine vorrangige Nachnutzung brachgefallener aber geeigneter Standorte innerhalb der Siedlung wird für kleinere Ansiedlung im Rahmen des kommunalen Gewerbeflächenmanagements befördert. Standortalternativen für Neuansiedlungen wurden bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im gesamten Stadtgebiet untersucht. Im rechtswirksamen FNP der Stadt Brand-Erbisdorf wurden das Bestandsgebiet und die Erweiterungsflächen des Gewerbegebiets Süd an der B101 als Vorzugsstandort ausgewiesen. Der Standort stellt innerhalb der gesamträumlichen Planung den gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf dar. Es bestehen vorteilhafte Erschließungsbedingungen mit entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten. Die B101 grenzt direkt an das Plangebiet an, egal ob die jetzige Trassierung beibehalten bleibt oder eine Ortsumfahrung errichtet wird. Die ökologische Wertigkeit der Fläche ist infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gering. Weiterhin besteht eine Vorprägung durch das gewerbliche Bestandsgebiet.			
107.2	a) Herr Gunnar Laudel b) E: 18.09.2016 c) „Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich: Der Ausgleich sollte noch Möglichkeit ortsnah erfolgen. Warum erfolgt die Maßnahme A2 nicht innerhalb der Gemeinde Brand-Erbisdorf, z.B. weitere Heckenpflanzung in strukturarmer Landschaft, Pflanzung von Straßenbäumen ...?“	a) <b>Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Die Anregung bezieht sich darauf, dass die Kommune bevorzugt nah am Eingriffsort nach rechtlich sicherbaren Kompensationsflächen suchen soll. Das ist geschehen, aber es konnte keine geeignete und verfügbare Fläche detektiert werden. Ferner sind gemäß „Entsiegelungserlass“ des SMUL vom 30.7.2009 vorrangig Entsiegelungsmaßnahmen zu prüfen. Die Maßnahme A2 beinhaltet auch dauerhafte Entsiegelung, liegt zudem im gleichen Naturraum und ist daher anrechenbar.			
107.3	a) Herr Gunnar Laudel b) E: 18.09.2016 c) „Bezüglich der stadtechnischen Erschließung sollte die verkehrstechnische Erschließung mit ÖPNV (nur eine Buslinie mit vergleichsweise geringem Angebot und nur wochentäglich sowie Anbindung mit dem Regionalverkehr [Anbindung der Ortsteile von Brand-Erbisdorf] bzw. Schnittstellen Buslinie B / Regionalverkehr) und Radverkehr (keine Radwege zu den Wohngebieten) aufgenommen werden.“	a) <b>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</b> b) Im Geltungsbereich der Satzung lässt der festgesetzte Straßenquerschnitt die Anlage eines straßenbegleitenden Fußweges zu. Radverkehr kann in der Stichstraße auf der Fahrbahn abgewickelt werden. Die verkehrlichen Auswirkungen der Gebietserweiterung werden auch ohne konkrete Kenntnis aller Investoren als nicht so gravierend eingeschätzt, dass zeitgleich in anderen Verfahren ausreichende Fuß- und Radwegeverbindungen planungsrechtlich gesichert werden müssten. Im Rahmen der Abstimmungen zum VMS-Fahrplan nimmt die Kommune unabhängig vom Bebauungsplan ihre Einflussmöglichkeiten zur Angebotsverbesserung wahr. Entlang der B101 wurde ein ausreichend breiter öffentlicher Grünstreifen festgesetzt, um bei Bedarf dort später eine durchgehende straßenbegleitende Fuß- und Radverbindung zu ermöglichen, die dann Anschluss bis zur Stadtlage haben müsste. Die Anbindung der Wohnbebauung Kohlenstraße/Vereinigt Feld könnte durch eine entsprechende Querverbindung erfolgen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass im Falle der Realisierung der OU B101 die Frage einer sicheren Fuß- und Radverbindung hier neu zu stellen ist.			



Lfd. Nr.	a) Name des Beteiligten: b) Stellungnahme vom: c) Anregung:	a) Beschlussvorschlag b) Begründung c) Beschlussnummer	Abstimmungs- ergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
		Die Stadt behält Fragen der Fußgängersicherheit bei der Verknüpfung der Stadtteile unabhängig von diesem Bebauungsplan im Blickfeld. Derweil ist gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsarten geboten. c)			
107.4	a) Herr Gunnar Laudel b) E: 18.09.2016 c) „Anlage 3 AFB, Abschnitt 6.2 Seite 21: Werden die Lerchenfenster als Brutplätze angenommen, wenn dort kein Aufwuchs (Bekämpfung der Ackerkräuter mit Herbiziden) vorhanden ist bzw. unterdrückt wird? Sind andere realistische Alternativen für die Feldlerche denkbar (breitere Ackerrandstreifen, kleinteilige Ackerflächen" Verzicht auf Totalherbizide)?"	<b>a) Die Anregung wird berücksichtigt.</b> b) Der Erfolg produktionsintegrierter Maßnahmen wie Lerchenfenster in der im AFB beschriebenen Form ist in verschiedenen Untersuchungen bestätigt und führt zu einer Verbesserung des Bruterfolgs um rd. 50 % (vgl. IP SUISSE 2010, Brüggemann 2009). Das heißt, die für den Acker zugelassenen Herbizide beeinträchtigen das Fortpflanzungshabitat der Feldlerche nicht, was die Ackerwirtschaft mit der üblichen Maschinenteknik (Sprühwagen) ermöglicht. c)			